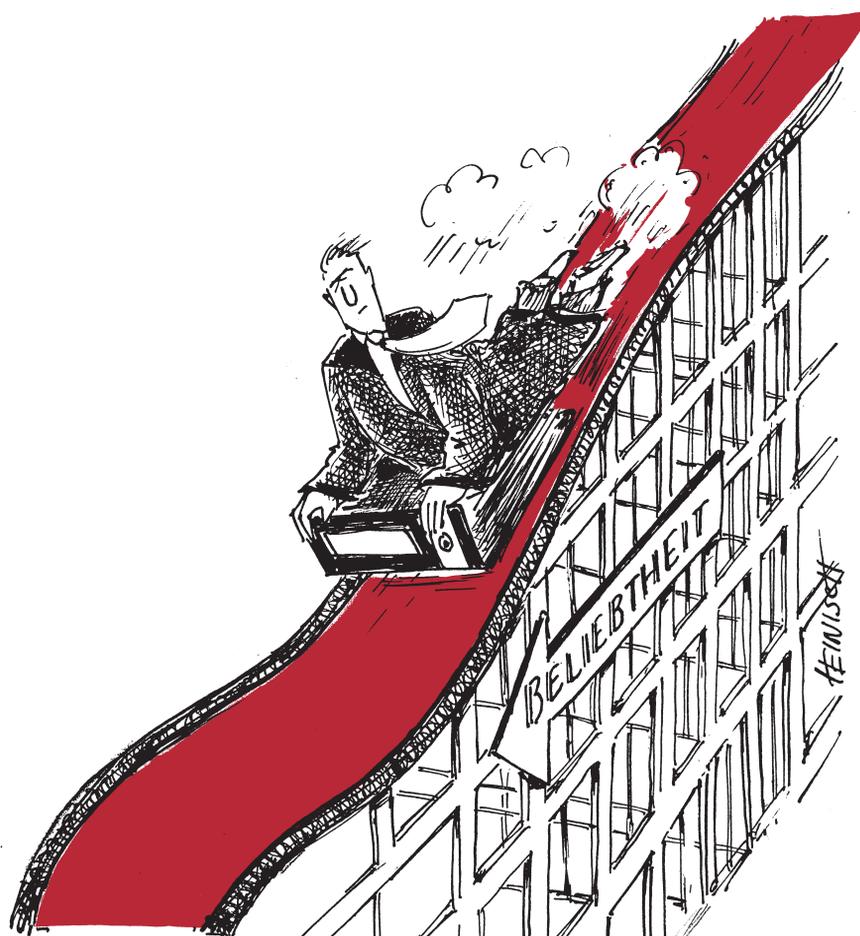


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 05/2007



Abschüssiges Gelände

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Am 9. Mai 2007 hat das Kabinett eine grundlegende Reform familienrechtlicher Verfahren und eine Neuregelung des FGG-Verfahrens beschlossen. Die neuen Regelungen sollen Mitte 2009 in Kraft treten. Der DAV, der in die Reformvorhaben eingebunden war, begrüßt die erstmalige Zusammenfassung gerichtlicher Verfahren in Familiensachen in einer einzigen Verfahrensordnung.

Vor allem aber ist es ein Erfolg der Arbeit von DAV und BRAK, dass der Kabinettsentwurf die vom Bundesjustizministerium vorgeschlagene „**Scheidung ohne Anwalt**“ nicht mehr enthält. Der DAV hatte dieses Verfahren abgelehnt. Hierbei geht es eben nicht nur um die Interessenwahrnehmung für die Anwaltschaft, sondern auch um die Interessen des jeweils schwächeren Betroffenen einer Scheidung. Auf die Stellungnahme der Länder im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darf man gespannt sein.

Auch im Unterhaltsrecht stehen tiefgreifende Veränderungen bevor – der Berliner Anwaltsverein wird Sie hierzu im November zu einer halbtägigen Fortbildungsveranstaltung einladen. Vor der „Sommerpause“ bieten wir Ihnen noch praxisnahe Fortbildungsver-

anstaltungen zu den Themen **Mietrecht, Arbeitsvertragsrecht** und zur **Reform des Wohnungseigentumsgesetzes** an. Für alle diese Fortbildungen konnten wir kompetente Referenten aus der Berliner Richterschaft gewinnen, die nicht zuletzt über die Praxis vor Ort berichten können. Übrigens: Die monatlichen Arbeitskreis-Treffen im Berliner Anwaltsverein zu unterschiedlichen Rechtsgebieten werden inzwischen auch bei Richtern immer beliebter...

Am 24. Mai lädt der Berliner Anwaltsverein Sie zu einer „Premiere“ ein: Nach dem großen Erfolg unserer gemeinsam mit dem DAV veranstalteten halbjährlichen Ausbildungsplatz- und Stellenbörse für Juristen findet nun erstmalig eine **RENO-Ausbildungsplatz- und Stellenbörse** in Berlin statt. Hier können Sie Bewerberinnen und Bewerber für Ihre Kanzlei kennen lernen (Anmeldung über die BAV-Geschäftsstelle), die wir – gemeinsam mit dem OSZ-Recht, der Berufsschule für „ReNos“ in Berlin – ebenfalls herzlich einladen.

Wussten Sie, dass die Ausbildungszahlen für ReNo-Fachangestellte in den letzten Jahren immer weiter gesunken sind? Ein Mangel an gut ausgebildetem Personal wird in den nächsten Jahren Auswirkungen auf den Arbeits-

markt für „ReNos“ und damit auf unsere Arbeitsbedingungen und Kostenstruktur in den Kanzleien haben. Deshalb möchten wir mit unserer Veranstaltung nicht zuletzt für den Ausbildungsberuf der ReNo-Fachangestellten werben, damit wir auch in Zukunft von kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Kanzleien unterstützt werden.

Über Ihre Unterstützung in diesem für uns alle dringlichen Anliegen und Ihre Teilnahme an der ReNo-Stellenbörse würde ich mich sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Mai 2007

Der Rechtsanwalt als Vertragskaufmann

Die Anwaltschaft scheint ihr traditionell gutes Image in Deutschland einzubüßen
von RA Jens Wollesen Seite 153

Lieber die gute alte Briefpost

Fragen an Dr. Thomas Petri, Vertreter des Berliner Datenschutzbeauftragten im Bereich Recht vor der
Veranstaltung zu "Datenschutz und Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien" am 31.05.2007 Seite 172

„Drittes Staatsexamen“ für Anwaltsnotare

Der Zugang zum Anwaltsnotariat soll neu geregelt werden.
Ein Beitrag von Thomas Vetter Seite 178

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Der Rechtsanwalt als Vertragskaufmann 153

Aktuell

Anwälte gegen Verschärfung der Sicherheitsgesetze 154

Vizepräsident des LAG Berlin-Brandenburg ernannt 154

Jahresstatistik zu strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen veröffentlicht 155

DAV fordert Qualitätssteigerung bei Juristenausbildung 156

Weibliche Anwälte: Andere Kanzleien, Rechtsgebiete, Mandanten als ihre männlichen Berufskollegen 156

BAVintern

Seminarveranstaltung des BAV Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts 157

Die Polizei beim Arbeitskreis Verkehrsrecht 158

Ein Jahr Arbeitskreis für Mediation 161

Veranstaltungstermine des BAV 162

Termine

Terminkalender 163

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 165

Notarkammer Berlin 166

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 168

Urteile

PKH ohne Ratenzahlung bei SGB-II-Leistungen 174

Es muss nicht immer ein Gerichtstermin sein 174

Bei Gerichtsfehlern ist die zweite vollstreckbare Ausfertigung umsonst 175

Schweigen ist Geld 176

Wissen

„Drittes Staatsexamen“ für Anwaltsnotare 178

Forum

Zwei Engländer und ein Italiener Auflösung des Osterrätsels 180

Leserbriefe 181

Büro & Wirtschaft

Beratungszuschüsse für Kanzleien 181

Bücher

Buchbesprechungen 182

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Der Rechtsanwalt als Vertragskaufmann?

Die Anwaltschaft scheint ihr traditionell gutes Image in Deutschland einzubüßen

Jens Wollesen

Das traditionell hohe Ansehen des Rechtsanwalts in Deutschland hat in den letzten Jahren Schaden genommen. Von den 50er Jahren bis in die späten 90er Jahre war der Rechtsanwalt für mehr als ein Drittel der Bundesbürger ein besonders achtsamer Beruf. Im Berufsranking des Allensbach-Instituts verteidigte die Anwaltschaft über Jahrzehnte den dritten oder vierten Platz, nur noch übertroffen vom Arzt und Pfarrer. In den letzten Jahren hat die Anwaltschaft ihr Honorationen-Renommee jedoch weitgehend eingebüßt: Nur noch jeder vierte Befragte gab im Jahre 2005 an, er habe für Advokaten besondere Achtung. Erstmals seit Beginn der Studie rutschte der Anwalt damit auf den siebten Platz unter den Berufsgruppen.

Ein wesentlicher Grund für das besondere Prestige des Rechtsanwalts liegt in seiner Nähe zur rechtsprechenden Gewalt. Als Organ der Rechtspflege nach § 1 BRAO ist er der einzig zulässige Rechtsbeistand vor Gericht. Dort führen pompöse Gerichtsgebäude, die Amtstrachten und die häufig salbungsvollen Formeln der Rechtssprache dem Bürger eindrucksvoll die Macht des richtenden Staates vor Augen. Von dieser Machtfülle lebt auch das Bild des Rechtsanwalts, der kraft seines Spezialwissens und seiner Monopolstellung ebenfalls über Macht verfügt. Diese Machtstellung ist aber instabil. Sie gerät desto stärker ins Wackeln, je mehr Rechtsanwälte und Rechtsberater um die Ratsuchenden konkurrieren.

Es ist daher kein Zufall, dass der deutliche Wandel im Ansehen des Rechtsanwalts sich zu einer Zeit vollzieht, in der immer mehr junge Anwälte auf den Markt drängen. Das zuverlässig hohe Ansehen des Rechtsanwalts in Deutschland gründete auf einem angemessenen Zahlenverhältnis von Anwaltschaft und ratsuchender Bevölkerung. Dieses Verhältnis geriet aus den Fugen, als die

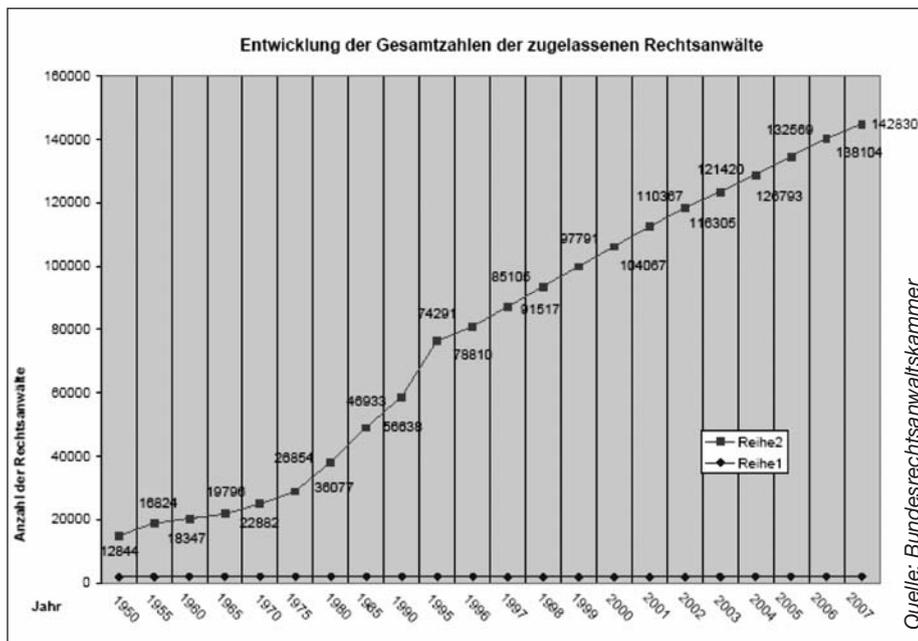
Zahl der eingeschriebenen Studenten an den juristischen Fakultäten in den 90er Jahren überdurchschnittlich stark anstieg. Bereits diese Entwicklung dürfte dem Ansehen des Berufsstandes geschadet haben. Denn wenn das Jura-Studium unter Abiturienten zur zweiten Wahl und Verlegenheitslösung wird, verliert auch das Spezialwissen des Anwalts seinen Nimbus.

Dem größten Teil der Absolventen dieser Jahrgänge blieb nur der Schritt zur eigenen Kanzlei, da der Bedarf an Juristen in den klassischen Tätigkeitsfeldern in Justiz, Verwaltung und Wirtschaft bald gesättigt war. Noch im vergangenen Jahr ließen sich rund 80 % der Zweitexamierten als Anwalt nieder. Seit 1997 ist die Zahl zugelassener Anwälte damit um mehr als die Hälfte angestiegen. Die Konkurrenz auf dem überlaufenen Anwaltsmarkt drückt auf das Einkommen, das im Jahre 2000 für einen Einzelanwalt durchschnittlich nur noch bei 1.500 Euro monatlich lag. Im selben Jahr gaben rund 14 % der Berufsanfänger ihre Lizenz wieder auf. Dies verdeutlicht, dass die finanzielle Situa-

tion vieler Junganwälte noch prekärer ist. Wer heute noch den Anwalt als typischen Besserverdienenden sieht, wird durch die dürftige Ausstattung vieler Kanzleien eines besseren belehrt.

Im Vergleich zu den Juristen, die in der Wirtschaft und Verwaltung unterkommen, sind überdurchschnittlich viele der Junganwälte nur mangelhaft qualifiziert. Schlechte Beratung ist jedoch besonders schädlich für das Ansehen eines Berufs, der sich gerade mit der Exklusivität seines Beratungsangebotes von anderen Berufsgruppen abheben will.

Konkurrenz begegnet dem Anwalt schließlich nicht nur aus den eigenen Reihen, sondern beispielsweise auch von Seiten der Steuerberater. Dies wird sich weiter verschärfen durch das geplante Rechtsdienstleistungsgesetz, dessen Entwurf die Regierung nun vorgelegt hat. Das Gesetz soll die Rechtsberatung in Teilen auch für Nichtanwälte weiter öffnen. Rechtsdienstleistungen, die lediglich eine Nebenleistung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit bilden, sollen demnach auch von Laien er-



bracht werden dürfen. Die Öffnung der anwaltlichen Domäne für Laien untergräbt den traditionell und normativ gesicherten Anspruch der Juristen, in allen Fragen des Rechts allein kompetent zu sein. Die normative Absicherung dieses anwaltlichen Monopols, wie im anwaltlichen Sonderrecht ausgestaltet, ist einer der wesentlichen Gründe für das traditionell hohe Ansehen der Anwaltschaft. Wenn anwaltliches Sonderrecht, wie dies in der Fachliteratur bereits behauptet wird, ein „Auslaufmodell“ ist und der Anwalt vielleicht bald nicht mehr als ein „Vertragskaufmann“, wird dies auch das Ansehen des Anwalts in der Öffentlichkeit nicht unberührt lassen. Unter diesen Umständen droht sogar ein Ansehensverlust wie in den USA, wo nur 13 % der Befragten den Anwaltsberuf für einen ehrlichen Beruf halten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Entwicklung der Zahl zugelassener Rechtsanwälte von 1990 bis 2007

Jahr	Rechtsanwälte	Zuwachs gegenüber Vorjahr	
		absolut	in o/o
1990	56.638	2.530	4,65
1991	59.455	2.817	4,97
1992	64.311	4.856	8,17
1993	67.120	2.809	4,37
1994	70.438	3.318	4,94
1995	74.291	3.853	5,47
1996	78.810	4.519	6,08
1997	85.105	6.295	7,99
1998	91.517	6.412	7,53
1999	97.791	6.274	6,66
2000	104.067	6.276	6,42
2001	110.367	6.300	6,05
2002	116.305	5.938	5,38
2003	121.420	5.115	4,40
2004	126.793	5.373	4,43
2005	132.569	5.776	4,56
2006	138.104	5.562	4,18
2007	142.830	4.726	3,42

Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer

Anwälte gegen Verschärfung der Sicherheitsgesetze

Die vom Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble geplanten Verschärfungen der Sicherheitsgesetze werden vom Deutschen Anwaltverein (DAV) massiv abgelehnt. Der DAV mahnt die Einhaltung des Grundgesetzes an. Bezüglich der verdeckten Onlinedurchsuchungen darf es kein „Staats-Hacking“ geben. Das Grundgesetz steht nach Ansicht des DAV nicht in der Beliebigkeit der gerade aktuellen politischen Stimmung, sondern verpflichtet den Gesetzgeber, verfassungskonforme Gesetze vorzulegen.

„Wenn die Pläne so umgesetzt werden, wird Deutschland zu einem Präventions- und Sicherheitsstaat und verabschiedet sich als Freiheits- und Rechtsstaat,“ so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Grundgesetzes werden damit missachtet. Völlig übersehen werde dabei, dass die Grundrechte unserer Verfassung Abwehrrechte gegenüber dem Staat bedeuten.

Bezüglich der Pläne, verdeckte Online-

durchsuchungen gesetzlich zu erlauben, betonen die Anwälte, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausgehöhlt werden darf. Mit den Plänen werde aber die Persönlichkeit und Intimität der Bürgerinnen und Bürger zur Disposition gestellt. „Es muss einen Kernbereich privater Lebensgestaltung geben,“ betont Kilger.

„Absolute Sicherheit kann es ohnehin nicht geben,“ so Kilger weiter. Die Eignetheit der Pläne, tatsächlich die Sicherheit zu erhöhen, sei nicht nachgewiesen. Die mit den Plänen einhergehenden Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands seien unverhältnismäßig. Die Politik sei aufgefordert, Grundrechtswerte zu vermitteln – nicht aber zu missachten.

Kilger: „Die bisherigen Sicherheitsgesetze haben schon jetzt den Rechtsstaat unerträglich destabilisiert!“ Immer wieder gebe es in der Politik die Überlegung, das Grundgesetz zu ändern, da-

mit Gesetzespläne nicht gegen die Verfassung verstoßen. Häufig geschehe dies mit der Begründung, die innere Sicherheit erfordere dies. Zahlreiche Gesetze lassen aber an deren Verfassungsmäßigkeit zweifeln oder sie scheitern, wie der große Lauschangriff oder der EU-Haftbefehl, beim Bundesverfassungsgericht.

Pressemitteilung des DAV

Vizepräsident des LAG Berlin-Brandenburg ernannt

Die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg haben am 27. März 2007 den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Dr. Gerhard Binkert, zum Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ernannt.

Dr. Binkert ist nach einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Freien Universität Berlin und einer Tätigkeit im Justizariat

der Senatsverwaltung für Arbeit seit 1983 als Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig; seit 1992 ist er Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht. Er hat die Tätigkeiten der Gerichtsverwaltung in der Vergangenheit bereits kommissarisch wahrgenommen. Mit dieser Ernennung ist die Leitungsebene des durch die Fusion am 1. Januar 2007 gebildeten Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg nunmehr komplett.

*Pressemitteilung des
LAG Berlin-Brandenburg*

Jahresstatistik zu strafprozessualen Überwachungs- maßnahmen veröffentlicht

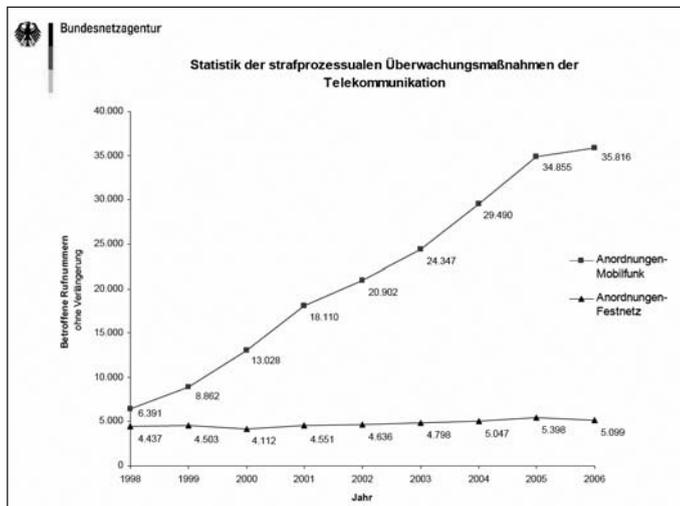
Die Bundesnetzagentur hat jetzt in ihrem Amtsblatt die Jahresstatistik 2006 der strafprozessualen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation gemäß § 110 Abs. 8 TKG veröffentlicht. Danach wurden von den Gerichten im letzten Jahr 35.329 Anord-

nungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie 7.432 Verlängerungsanordnungen erlassen. Die Anordnungen betrafen 35.816 Rufnummern von Mobiltelefonanschlüssen und 5.099 Rufnummern von Festnetzanschlüssen (analog und ISDN).

Trotz anhaltend starker Zuwächse

der Mobiltelefonanschlüsse im Jahr 2006 nahm die Zahl der in diesem Bereich überwachten Anschlüsse im Jahr 2006 nur geringfügig zu. Bis zum Jahr 2005 gab es in diesem Bereich deutlich höhere Zuwächse der Überwachungsmaßnahmen. Im Festnetzbereich konnte sogar ein leichter Rückgang der Überwachungsmaßnahmen verzeichnet werden.

Die Betreiber von Telekommunikationsanlagen sind verpflichtet, den berechtigten Stellen die Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen, eine



Quelle: Bundesnetzagentur

Jahresstatistik über die nach der Strafprozessordnung durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu erstellen und der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Nach der Strafprozessordnung dürfen Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation nur in Fällen besonders schwerer Kriminalität angewendet werden. Dazu bedarf es einer richterlichen Anordnung.

*Pressemitteilung der
Bundesnetzagentur*

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2007 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2007.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2007 IST AM 25. MAI 2007

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

DAV fordert Qualitätssteigerung bei Juristenausbildung

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) nimmt Presseberichte über eine Initiative der Länder Baden-Württemberg und Sachsen zur Abschaffung eines Referendariats in der Juristenausbildung mit Interesse zur Kenntnis. „Wir freuen uns, dass die Politik endlich die Notwendigkeit die Juristenausbildung zu reformieren anerkennt. Weil der Reformbedarf mit Händen zu greifen ist, haben wir im Oktober 2006 einen Gesetzentwurf zur Reform der Juristenausbildung nebst Begründung der Politik vorgelegt“, so DAV-Präsident Rechtsanwalt Hartmut Kilger. Unerslässlich sei eine praxisbezogene Juristenausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung.

Die vorgestellten Vorschläge der Reform lassen Zweifel aufkommen, ob das Reformziel, eine Qualitätssteigerung, so erreicht werden kann. Reformziel muss sein, die gegenwärtige Qualität nicht nur zu erhalten, sondern zu steigern. Der DAV warnt davor, sich bei Reformüberlegungen nur von finanzpolitischen Erwägungen leiten zu lassen: „Wenn zu viele Lehrinhalte in das Studium gepackt werden und das Referendariat aus Spargründen völlig abgeschafft wird, ist die Gefahr groß, dass die Juristenausbildung insgesamt in ihrer Qualität

drastisch heruntergefahren wird“, so Kilger.

Nach Ansicht des DAV müsse am Ende jeder reformierten Juristenausbildung, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, eine Anwältin oder ein Anwalt stehen, der selbständig, eigenverantwortlich und mit hoher Qualität eine Kanzlei führen

und Bürger rechtlich beraten kann. „Wir wollen, dass der Anwaltsberuf ein Vertrauensberuf bleibt. Mandanten müssen sich auf die Qualität des anwaltlichen Rates verlassen können.“ Das DAV-Modell einer echten Anwaltsausbildung sei bisher alternativlos. Nun sei zu prüfen, ob die Vorschläge der Minister Goll und Mackenroth dazu kompatibel seien.

Pressemitteilung des DAV

Weibliche Anwältinnen: Andere Kanzleien, Rechtsgebiete, Mandanten als ihre männlichen Berufskollegen

In Deutschland wurde erstmals 1922 eine Frau zur Anwaltschaft zugelassen. 1970 waren noch weniger als 5% aller Rechtsanwältinnen Frauen, mittlerweile sind es fast 30%. Das Soldan Institut hat vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Zunahme des Frauenanteils in der Anwaltschaft die Unterschiede zwischen Rechtsanwältinnen und ihren männlichen Berufskollegen ausführlich untersucht. Einige Streiflichter der Studie: Frauen arbeiten in stärkerem Maße in kleineren Kanzleien und sind seltener Partner von Sozietäten als männliche Anwältinnen. Rechtsanwältinnen betreuen

häufiger Privatkunden und legen ihre fachlichen Schwerpunkte auf andere Rechtsgebiete als Rechtsanwältinnen.

Nur 30% der Rechtsanwältinnen sind nach der Untersuchung des Essener Forschungsinstituts Partner einer Sozietät, 50% üben ihren Beruf in einer Einzelkanzlei aus. Zum Vergleich: 48% aller männlichen Kollegen sind Partner, 39% in einer Einzelkanzlei tätig. Rechtsanwältinnen sind in Sozietäten deutlich unterrepräsentiert: Selbst in Kleinkanzleien mit bis zu 5 Anwälten liegt ihr Anteil mit 21% unter ihrem Anteil an der Gesamtanwaltschaft, in Großkanzleien stellen sie nur noch 9% der Berufsträger. Diese Verteilung spiegelt sich auch in den von Frauen betreuten Mandanten wieder: Während 29% der Anwältinnen überwiegend gewerbliche Mandanten betreuen, liegt der Vergleichswert für Rechtsanwältinnen zehn Prozentpunkte niedriger. Bei einem Blick auf die bevorzugt betreuten Rechtsgebiete erklärt sich dieser Befund: Überdurchschnittlich häufig beraten weibliche Anwältinnen im Familien- und Sozialrecht und in der Mediation – während etwa im Gesellschafts- und Handelsrecht Männer das Beratungsgeschäft besonders stark dominieren.

Prof. Dr. Christoph Hommerich, Vorstand des Soldan Instituts: „Der Durchsetzungsprozess von Frauen in der Anwaltschaft verläuft dynamisch und zugleich ähnlich schwierig wie in anderen akademischen Berufen. Weder sollten Anwältinnen ihr Licht unter den Scheffel stellen, noch sollten Sozietäten fortfahren, Frauen als mögliche Partnerinnen zu ignorieren. Es wird Zeit, dass die Töchter der Senioren das Feld aufrollen.“

Pressemitteilung des Soldan Instituts

Seminarveranstaltung des Berliner Anwaltsvereins

Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts

Nicole Sylwester

Die Rechtsanwaltschaft muss sich immer öfter neben der eigentlichen Tätigkeit für den Mandanten mit den Untiefen des Rechtsschutzversicherungsrechts auseinandersetzen. Umso wichtiger war es daher seitens des Berliner Anwaltsvereins, eine Veranstaltung zu organisieren, die dem Rechtsanwalt aufzeigt, wie verschiedene Problemstellungen in der Praxis bewältigt werden können. Am 29.03.2007 referierte Rechtsanwalt Gregor Samimi (Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht) zu diesem Thema im DAV-Haus in der Littenstraße.

Nachdem Rechtsanwalt Samimi einen kurzen Überblick über den Ablauf seines Vortrages gegeben hatte, lenkte er die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf eine der neuesten Entscheidungen des BGH zur Termingebühr vom 8.02.2007 (Az. IX ZR 215/05). Der Bundesgerichtshof führte darin aus, dass die Termingebühr auch ohne Klageeinreichung entsteht, wenn der Rechtsanwalt, nachdem ihm unbedingter Klageauftrag seitens des Mandanten erteilt wurde, doch noch eine außergerichtliche Einigung mit der Gegenseite erzielt. Angesichts der weit reichenden Konsequenzen für die zu erstattenden Gebühren und im Hinblick auf die Argumentation des BGH sei an dieser Stelle die Lektüre der Entscheidung ausdrücklich empfohlen.

Rechtsanwalt Samimi kam dann auf die Konfliktfelder zwischen Rechtsschutz-

versicherern und Rechtsanwälten zu sprechen. Ein weiteres Problemfeld der Veranstaltung stellte die Deckungsanfrage bei den Rechtsschutzversicherern dar. Hier gab es verschiedene Bereiche, die von Rechtsanwalt Samimi und auch dem Publikum angesprochen und diskutiert wurden. Was die Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Deckungsan-

frage beim Rechtsschutzversicherer anging, waren die Teilnehmer unterschiedlicher Auffassung. Rechtsanwalt Samimi riet sodann den Teilnehmern der Veranstaltung auch, immer einen Vorschuss anzufordern. So könne verhindert werden, dass z.B. bei offenen Prämienzahlungen eine Aufrechnung des Rechtsschutzversicherers mit den ausstehenden Prämien stattfindet. Der Rechtsschutzversicherer müsse sich dann

das Ombudsverfahren (www.versicherungsombudsmann.de).

Anschließend wurden einige spezifische Probleme des Rechtsschutzversicherungsrechts anhand von Beispielen erörtert. Aufgrund der fortgeschrittenen Stunde konnte leider nicht alle Probleme behandelt werden. Die Ausführungen des Referenten hätten gut und gerne noch für eine weitere Veranstaltung gereicht. Rechtsanwalt Samimi

ab Juni 2007

RA-MICRO

**Noch wird kräftig gebaut,
aber bald ziehen wir um...**
und ab Juni 2007 können Sie uns am

Amtsgerichtsplatz Charlottenburg

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Fon: 030 / 263922-0
Fax: 030 / 26392234
<http://www.diktiershop24.de>

im neuen "Gläsernen Büro" mit DictaNet-Shop, vollelektronischer Büroorganisation (E-Akte, VoIP-Telefonie), Multi-Media-Schulungszentrum, Präsentationslounge, Vor-Ort-Werkstatt und natürlich einem kompetenten Team besuchen.
Wir freuen uns auf Sie!

gab ein umfangreiches Veranstaltungsskript an die Teilnehmer der Veranstaltung aus, denen er auch Musterklagen aus dem Arbeitsrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht sowie einige Urteile in Ablichtung beifügte.

Eine insgesamt rundum gelungene Veranstaltung, in der der Referent den Teilnehmern die Probleme des Rechtsschutzversicherungsrechts, aber auch Lösungsvorschläge näher brachte. Hervorzuheben ist auch der rege Erfahrungsaustausch zwischen den anwesenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

*Die Autorin ist
Rechtsassessorin in Berlin*

Aktuelles aus den Arbeitskreisen des BAV:

Die Polizei beim Arbeitskreis Verkehrsrecht

Der Arbeitskreis hatte geladen und die Polizei kam - vertreten durch Polizeidirektor Klang, Stabsbereichsleiter Verkehr beim Polizeipräsidenten in Berlin und Polizeihauptkommissar Reinke.

Das Interesse an der Veranstaltung war überwältigend. Das Amtsgericht Berlin Mitte war durch seine Präsidentin, Frau Uta Fölster, seinen Vizepräsidenten Werner Gräßle und mehrere Richter vertreten. Trotz Ferienzeit und fast sommerlichen Wetters verfolgten rund 30 Zuhörer den Ausführungen Herrn Klangs und Herrn Reinkes über die Arbeit der Polizei bei der Verkehrsunfallbearbeitung.

Herr Reinke stellte zunächst die drei Aktenzeichen vor, denen der Rechtsanwalt bei der Bearbeitung von Unfall- und OWi-Sachen begegnet. Durch die Einführung des POLIKS (Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) ist ein neues Aktenzeichen hinzugekommen, welches allerdings das bekannte Unfallaktenzeichen nicht völlig abgelöst hat.



**Blick in den Zuhörerkreis beim BAV-Seminar
„Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts“**

Das sogenannte A-VU-Aktenzeichen wird weiterhin beim **Allerwelts-Verkehrsunfall** vergeben, beim dem alle Fahrzeuge fahrfähig sind und lediglich Ordnungswidrigkeiten begangen wurden. Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus der Nummer des Polizeiabschnitts, in dem sich der Unfall ereignet hat, Datum und Uhrzeit des Verkehrsunfalls und dem Steuerungsmerkmal. Das Steuerungsmerkmal zeigt an, ob die Sache vor Ort mit Zahlung eines Verwarngeldes abgeschlossen wurde (A0), im Verkehrsermittlungsdienst weiterbearbeitet wird (A1) oder an die Bußgeldstelle abgegeben wurde (A2).

Die POLIKS-Aktenzeichen werden seit 2005 unter anderem bei Verkehrsunfallsachen vergeben, bei denen der Verdacht einer Straftat besteht oder die Folgen schwerwiegend sind und minde-

stens ein Fahrzeug nicht mehr fahrfähig ist. Das Aktenzeichen besteht aus der Angabe von Datum, Uhrzeit und Sachbearbeiternummer. Ein Steuerungsmerkmal (früher S1-S3 bei schwereren Unfalldelikten) wird nicht mehr angegeben. Anders als beim A-VU-Aktenzeichen beziehen sich Datums- und Uhrzeitangabe auch nicht auf das Unfallereignis, sondern auf den Erfassungszeitpunkt durch die Polizei. Wird bspw. eine Unfallflucht erst drei Tage nach dem eigentlichen Unfallereignis zur Anzeige gebracht, werden im Aktenzeichen Datum und Uhrzeit der Anzeigenerstattung angegeben. Anhand des POLIKS-Aktenzeichens lässt sich somit nicht ermitteln, wann sich der Unfall ereignet hat. Bei dem Aktenzeichen fehlt auch die Angabe des Polizeiabschnitts, in dem sich der Unfall ereignet hat. Das er-

im Vordergrund:
Polizeidirektor
Klang;
im Hintergrund:
PHK Reinke



schwert die Akteneinsicht, denn ein entsprechendes Gesuch kann bei den A-VU-Aktenzeichen immer an den Abschnitt gerichtet werden, der im Aktenzeichen als Tatortabschnitt genannt ist. Nunmehr muss der Anwalt den Stadtplan oder den „Kaupert“ in die Hand nehmen und den betreffenden Polizeabschnitt selbst ermitteln. Allerdings werden Akteneinsichtsgesuche, die an den Polizeipräsidenten direkt unter seiner Anschrift am Platz der Luftbrücke gerichtet sind, an die Verkehrsermittlungsdienste der Direktionen entsprechend weitergeleitet.

Schließlich gibt es noch das Aktenzeichen der Bußgeldstelle, welches frei von der EDV vergeben wird. Der Bußgeldstelle stehen allerdings nur begrenzt In-

formationen zu den Beteiligten zur Verfügung, so dass Auskünfte zu A-VU- oder POLIKS-Aktenzeichen nur eingeschränkt möglich sind. Über die Bußgeldstelle können jedoch die beiden anderen Aktenzeichen erfragt werden, um sich wiederum an den zuständigen Verkehrsermittlungsdienst wenden zu können.

Eine digitale Übermittlung der Ermittlungsakte ist derzeit noch nicht möglich. Ende 2008 soll jedoch eine verstärkte Kommunikation per Mail möglich sein. Auch Digitalfotos, die die Polizei am Unfallort aufgenommen hat, können derzeit dem Anwalt noch nicht ohne weiteres per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Er muss sich noch mit dem Papierausdruck in der Akte begnügen. Die

Qualität dieser Fotos reicht einem Sachverständigen allerdings häufig nicht aus, wenn er bspw. die Frage der Schadenskorrespondenz oder Wahrnehmbarkeit des Unfalles durch den Betroffenen im Vorfeld einer Hauptverhandlung überprüfen will. In diesen Fällen empfiehlt es sich, dass sich der Anwalt mit der Amtsanwaltschaft in Verbindung setzt und erwirkt, dass die Polizei angewiesen wird, dem Verteidiger oder dem von diesem beauftragten Sachverständigen die Bilder z. B. auf CD-ROM oder per Mail zur Verfügung zu stellen. Problematisch ist auch hier, dass es noch keine länderübergreifenden Regelungen gibt, die die Behandlung dieser Bilder (z. B. Zwischen- und Endspeicherung) regelt.

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



Verbinden Sie Erholung mit Lernen.
Im wunderschönen 5-Sterne-Steigenberger Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

Jetzt aber schnell, aber noch wenige Plätze frei, 200 Euro Nachkurs ab 15. Mai

Gruppe: maximal 14 Teilnehmer
Vom 18. bis 21. Juni 2007
Seminargebühr: 1695,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung, inklusive Seminargetränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung unter
www.Klares-Juristendeutsch.de -> Seminare -> Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin • Telefon 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Die meisten Funkwagen sind bereits mit Digitalkameras ausgestattet. Wann diese einzusetzen sind und wie und in welchem Umfang die Unfallstelle photographisch zu dokumentieren ist, ist derzeit noch nicht geregelt. Es ist den Beamten vor Ort überlassen, über den Ein-

Reinke verwies auf interne Anweisungen, wie Zeugenaussagen aufzunehmen sind: Wenn in der VU-Anzeige Äußerungen notiert wurden, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Betroffenen auch so geäußert haben. Es ist in den Anweisungen nicht vorgese-

setzt der Kamera zu entscheiden.

Gefragt wurde, ob die Betroffenen, deren Äußerungen zum Unfallgeschehen nach rechtlicher Belehrung oder als Spontanäußerungen notiert werden, die Aufzeichnungen vor Ort einsehen könnten. Sehr oft komme es vor, dass sich die Betroffenen später von ihren in den polizeilichen Protokollen festgehaltenen Aussagen distanzieren. Herr

hen, dass die Betroffenen prüfen können, was als ihre Äußerung aufgenommen wird. Grund hierfür sei die erhebliche Verzögerung der Unfallbearbeitung, die sich ergebe, wenn jeder Betroffene die Notizen der Polizei nochmals überprüfe und korrigiere und evtl. gar noch mit seinem Namenskürzel als richtig bestätige, wie aus dem Auditorium vorgeschlagen wurde.

Das Kammergericht misst zwar der in der Unfallaufnahme festgehaltenen ersten Äußerung des Betroffenen eine erhebliche Bedeutung zu, allerdings wird es der Beweisaufnahme überlassen bleiben, die Aussagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Wenn detaillierte Äußerungen eines Betroffenen aufgenommen werden, der bei der Befragung durch den Richter nicht ohne Dolmetscher auskommt, ist es Sache des Richters, die Angaben in der Unfallaufnahme zu würdigen.

Kritik – insbesondere von den anwesenden Richtern – erfuhr der Inhalt der mit POLIKS geführten Akten. Was bei einfachen Unfällen früher auf den ersten zwei bis drei Seiten der Akte untergebracht wurde, fülle nun oftmals sechs bis sieben Seiten. Dies sei, so Herr Klang, Folge einer optimierten Arbeitsorganisation: In die einzelnen Datenfelder werden automatisch Daten vom KBA, EMA etc. kopiert. Diese Informationen müssen nicht mehr vom Sachbearbeiter von Hand eingegeben werden. Dadurch wird aber eine größere Datenmenge angezeigt, zumal auch Daten zur statistischen Unfallanalytik angezeigt werden, mit denen ein Richter oder Anwalt gar nichts anfangen kann.

POLIKS verwaltet jedoch nur „Stamm“-Daten, nicht die ganze Akte wie bspw. bei der OWi-Behörde. Ein zurückgesandter Zeugenfragebogen findet keinen Eingang in die elektronischen Daten, sondern verbleibt in der Papierakte.

Ärgerlich fanden vor allem die Richter die in den POLIKS-Aktenauszügen sehr klein geratenen Symbolskizzen zum Unfallgeschehen. Hierzu teilte Herr Klang mit, dass diese Symbolskizzen lediglich der statistischen Unfallanalytik dienen,

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Grundstückskaufvertrag KostO – neue Rechtsprechung

Für (angehende) Notar/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vollmacht u. Geschäftswertbegrenzung, Belastungsvollmacht u. § 44 KostO, Betreuung u. Abwicklung, §§ 146 (1) u. 147 (2) KostO, vollstreckbare Kostenberechnung u. Klauselumschreibung

Fr. **15. Juni 2007**, Berlin
13.30 – 19.30 Uhr

Referentinnen:

Karoline Preisler

RAin, Notariatsverwalterin, Dozentin

Dorothee Dralle

Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

€ 175,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

um beispielsweise Unfallschwerpunkte schneller ausfindig zu machen. Diese Symbolskizzen hätten jedoch nicht die Aufgabe, im Rahmen der Beweisführung den Unfallablauf zu visualisieren. Dazu dienen ausschließlich die Unfallskizzen, die allerdings nur dann anzufertigen seien, wenn Straftaten begangen wurden. Ausgerechnet bei einem ungeklärten Unfallsachverhalt, bei dem nur Sachschaden entstanden ist und der als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, muss die Polizei keine maßstabgetreue Skizze von der Unfallörtlichkeit anfertigen. Das bedeutet auch, dass keine Bremsspuren oder Splitterfelder auf einer Skizze vermerkt werden müssen. Allerdings liege es wiederum im Ermessen des Beamten, zur Visualisierung der Situation am Unfallort eine entsprechende Skizze anzufertigen – dann allerdings ohne Anspruch auf Maßstabstreue.

Die Unfallskizzen werden derzeit mit Bleistift, Lineal und Radiergummi gefertigt. Moderne AutoCAD-Programme würden eine intensive Schulung der Sachbearbeiter erfordern, die einerseits Geld koste, andererseits aber auch die Anfertigung der Skizzen nicht unbedingt schneller mache. Große Bereiche Berlins seien bereits zu früheren Zeiten vom Skizzendienst der Polizei erfasst worden, so dass man auf diese Skizzen zurückgreifen könne.

Polizeidirektor Klang räumte ein, dass es sicherlich einige Punkte gebe, die verbesserungswürdig sein. Man habe bereits viel getan. Anregungen für Verbesserungen würden sich aus einem gemeinsamen Gedankenaustausch mit Staatsanwaltschaft, Straf- und Zivilrichtern, aber auch mit Rechtsanwälten ergeben. Er betonte, dass die Veranstaltung des Arbeitskreises Verkehrsrecht eine sehr gute Gelegenheit sei, einen direkten Kontakt zwischen Anwälten und der Polizei herzustellen, um sich gegenseitig zu informieren und über Probleme zu diskutieren. Man freue sich auf weitere gemeinsame Aktivitäten.

Roman Becker
Sprecher des
Arbeitskreises Verkehrsrecht

Ein Jahr Arbeitskreis für Mediation

Der Arbeitskreis für Mediation des Berliner Anwaltsvereins feiert im Mai sein einjähriges Bestehen. Er kann auf eine rege und produktive Zusammenarbeit mit stetig wachsender Teilnehmerzahl zurückblicken.

Neben aktuellen Themen, wie die gerichtliche Mediation an den Berliner Gerichten, Marketing und Verbandsorganisationen, bespricht der Arbeitskreis u. a. Praxisfälle und führt Supervisionen durch. Er dient ebenso dem Networking und Erfahrungsaustausch und kann dank der unterschiedlichsten Referenten ein breites interdisziplinäres Arbeitsfeld abdecken.

In der nächsten Sitzung wird Frau Prof. Nadja Alexander aus Australien zu dem Thema „Collaborative Law“ berichten. Weitere Themen, die sich der Arbeitskreis für dieses Jahr vorgenommen hat, sind z.B. die Versicherungsleistungen im Bereich Mediation und die Mediation in Unternehmen. Interessierte Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Der Arbeitskreis für Mediation trifft sich regelmäßig jeden zweiten Mittwoch im Monat um 18.30 Uhr im DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG. Anmeldungen können unter ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de erfolgen.

Frauke Prengel
Rechtsanwältin

Redaktionsschluss
Immer am
20. des Vormonats

Schon reingeschaut?



9. Soldan-Tagung zur Reform der Juristenausbildung
14./15.06.2007 in Berlin
Informationen im Service-Center!

Berlins Service-Center für Juristen.

Unser Service-Center präsentiert Ihnen den kompletten Berufsbedarf für Anwälte und Notare. Vieles von dem, was Sie täglich benötigen, haben wir vorrätig. Während Sie aussuchen, hält unser Pressecafé Getränke für Sie bereit. Wir sind jederzeit gern für Sie da.

Hans Soldan GmbH
Littenstraße 10 / 10179 Berlin
Telefon: 030 2408379-00
Telefax: 030 2408379-03

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00-17:30 Uhr
Freitag 09:00-14:00 Uhr

-  **Shop:** Kanzleiausstattung von A-Z
-  **Buch:** Juristische Fachliteratur
-  **Einrichtung:** Büromöbel & mehr
-  **Marktplatz-Recht.de:** Portal f. Anwälte
-  **Druck:** Drucksachen aller Art
-  **Consult:** Kanzleiberatung
-  **Stiftung:** Förderung der Anwaltschaft
-  **Institut:** Praxisnahe Forschung

www.soldan.de

Soldan
Dienste für Anwälte

BAVintern

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<p>Donnerstag, 24.05.2007, 18 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Kostenlose Anmeldung für BAV-Mitglieder, 40 EUR für Nichtmitglieder</p>		<p>ReNo Stellen- und Ausbildungsbörse Stellen-, Ausbildungsplatz- und Bewerberbörse für Rechtsanwalts- und Notariats-Fachangestellte</p>
<p>Dienstag, 05.06.2007, 17 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 30 EUR für Mitglieder 70 EUR für Nichtmitglieder</p>	<p>RiAG Penschorn</p>	<p>Aktuelles Mietrecht: Nebenkostenabrechnung</p>
<p>Dienstag, 12.06.2007, 17 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 30 EUR für Mitglieder 70 EUR für Nichtmitglieder</p>	<p>RiAG Penschorn</p>	<p>Aktuelles Mietrecht: Mieterhöhung und Mietspiegel</p>
<p>Mittwoch, 27.06.2007, 16 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder</p>	<p>RiArbG Karoline Noack</p>	<p>Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung - aktuelle Rechtsprechungs-Brennpunkte Bezugnahme auf Tarifverträge nach neuer BAG-Recht- sprechung - Teilzeitarbeit und Elternzeit - AGG - AGB Kontrolle - Überstunden-, Versetzungsklauseln, Freiwil- ligkeits- und Anrechnungsvorbehalte etc. - Transpa- renzkontrolle - Zeit- und Zweckbefristung - Wirkung und Wirksamkeit von Schriftformklauseln</p>
<p>Donnerstag, 28.06.2007, 15 - 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 FAO-Bescheinigung Teilnahmegebühr: 70 EUR Mitglieder BAV 140 EUR Nichtmitglieder</p>	<p>RiAG Dr. Oliver Elzer Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs: <i>“Das neue WEG-Recht”</i> von <i>Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer</i> C.H. Beck Verlag 2007, ca. 240 Seiten</p>	<p>Das neue WEG-Recht Rechtsänderungen durch die Reform des WEG - Ent- scheidungen in der Eigentümergemeinschaft - Folgen der Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergein- schaft - Haftung für Forderungen gegen die Gemein- schaft - Verfahrensrecht (ZPO) - u.a.</p>

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

<p>Stempel</p> <p>BAV Anwaltsservice GmbH</p> <p>Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63</p>	<p>Seminartitel/ Datum:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum, Ort</p>
	<p>Unterschrift</p>

Termine

Terminkalender

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22.05.	Zeitmanagement als Lebenskunst	Gudrun Henne	ARGE Anwältinnen Regionalgruppe Berlin/ Brandenburg vandrey@hohage-may.de
23.-25.5.	Grundausbildung in Mediation	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	AMOS INSTITUT www.amos-institut.de
24.05.	ReNo Stellen- und Ausbildungs Börse		BAV www.berliner.anwaltsverein.de
25.05.	Praxis Notariat – Grundstückskaufvertrag	Friedrich J. Reibold	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
25.05.	Bauliche Veränderung	Uwe Wanderer	Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht
25.05.	Gebühren im Erbrecht Vergütung – Gebühren – Werte	Rembergt Brieske	AG Erbrecht im DAV www.erbrecht-erbr.de
26.05.	Gesellschafterstreit rechtlich und steuerlich	Joachim Bauer	IFU-Institut www.ifu-institut.de
31.05.	Prozesskostenhilfe, Rechtsschutzversicherung und Mahnverfahren (für ReFa)	Ralf Peschmann	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
01.-02.06.	Der Notar in Frankreich und Deutschland – aktuelle Fragen im Rechtsvergleich		Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/
01.-02.06.	RVG intensiv - Grundlagen, Anwaltsgebühren in familien- und arbeitsrechtlichen Angelegen- heiten, neues Vergütungsvereinbarungsrecht	Ralf Peschmann	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
01.06.	AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht	Cornelius Kroeschell	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
01.06.	Aktuelles zum Erbrecht	Walter Krug	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.06.	Die Reform des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Familienverfahrens	Bernd R. Eichholz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
05.06.	Aktuelles Mietrecht: Nebenkostenabrechnung	RiAG Peshorn	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
07.06.	Erbschaftsteuer: Notwendige Gestaltungen nach dem BverfG-Urteil	Gerd Brüggemann/ Karlheinz Müller	IFU-Institut www.ifu-institut.de
08.06.	RVG-Praktikerseminar „Rund um die Gebühren“	Gundel Baumgärtel	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
08.06.	Das neue Arbeitsrecht 2007	Ulrich Preis	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.06.	Erfolgreiche Zwangsvollstreckung 2007	Elke Eschweiler/ Dieter Schüll (alt.)	IFU-Institut www.ifu-institut.de
12.06.	Aktuelles Mietrecht: Mieterhöhung und Mietspiegel	RiAG Peshorn	BAV www.berliner.anwaltsverein.de

Termine

Terminkalender

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
15.06.	Glaubwürdigkeit von Personen und Glaubhaftigkeit von Angaben/ Aussagenanalyse	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.06.	Das Wettbewerbsrecht in der anwaltlichen Praxis	Christian Russ	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
15.06.	Die professionelle Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage und aktuelle Entscheidungen nach Einführung des RVG	Herbert P. Schons/ Steffen Müller-Rabe	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
15.06.	Der Grundstückskaufvertrag, KostO – neue Rechtsprechung	Karoline Preisler Dorothee Dralle	Dralle-Seminare
16.06.	Vernehmungslehre/Vernehmungstaktik	Axel Wendler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.06.	Das Recht der Modebranche	Thomas Hoeren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.06.	Die WEG-Novelle in der anwaltlichen Praxis	Georg Jennißen	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.06.	WEG-Novelle: Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis	Hermann Kahlen	IWW Institut www.iww.de
22.06.	Entwicklungen im Steuerrecht im Zusammenhang mit der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen und vorweggenommener Erbfolge vor der Erbschaft- und Unternehmensteuerreform	Thomas Reith	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
22.06.	Sommerversammlung der Deutsch-Kroatischen Juristenvereinigung e.V	diverse	Deutsch-Kroatische Juristenvereinigung e.V. www.dkjv.de
22.06.	Grundlagen des Insolvenzrechts für Mitarbeiter	Kristof Biehl	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.06.	Brennpunkte bei den Betriebskosten	Frank Georg Pfeifer	IWW Institut www.iww.de
23.06.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.06.	Vermögensauseinandersetzung zwischen Eheleuten außerhalb des ehelichen Güterrechts	Werner Schulz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.06.	Gesetzliche und vertragliche Haftungstatbestände im Internetrecht	Bert Eichhorn	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
26.06.	Netzwerktreffen mit Vertreterinnen des DJB, BPW und weiterer Frauenverbände		ARGE Anwältinnen Regionalgruppe Berlin/ Brandenburg vandrey@hohage-may.de
27.06.	Arbeitsrechtliche Vertragsgestaltung – aktuelle Rechtsprechungs-Brennpunkte	Karoline Noack	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
28.06.	Das neue WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de

Termine / Mitgeteilt

Terminkalender

**Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter*

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
29.06.	Das Ende des anwaltlichen Beratungsmonopols – Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz	Rainer Oberheim	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
30.06.	Arbeitsrecht und Steuerrecht 2007 – Schnittstellen und aktuelle Änderungen	Wolf-Dieter Tölle	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
04.07.	Professionelle Mandantenbetreuung	Ortrud Decker	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
13.07.	Neueste Entwicklungen bei den Schnittpunkten zwischen Erb- und Familienrecht unter Berücksichtigung der Rechtslage 2007	Heiko Deuster	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
23.07.	Verkehrsrecht – Intensivkurs	Hans-Jürgen Gebhardt Ulrich Löhle Wolfgang Wellner	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg**
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen. Für alle Veranstaltungen werden Nachweise zur Vorlage nach § 15 FAO ausgestellt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Seminaren können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg (Fax: 0 33 81 - 25 33 23, Email: s.werwitz@rak-brb.de) zu richten.

1.1 Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des 9., 10. und 15. Senates des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Termin: 31.08. bis 01.09.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Neuruppin, Sporthotel, Trenckmannstr. 14
Referentin: RAin Dr. Tamara Große-Boymann, Brandenburg
Kostenbeitrag: 175.- €
Tg.-Nr.: 092049

1.2 Upgrade Arbeitsrecht

Termin: 07.09. bis 08.09.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Brandenburg, Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, Saal 200

Referent: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg
Kostenbeitrag: 145,- €
Tg.-Nr. 012058

1.3 Abnahme, Mängelansprüche und Sicherheiten im Baurecht

Termin: 21.09. bis 22.09.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Frankfurt (Oder), Ramada Hotel, Turmstr. 1
Referent: RA Dr. Uwe Diehr, FA für Bau- und Architektenrecht, Potsdam
Kostenbeitrag: 195.- €
Tg.-Nr.: 162013

1.4 Ausgewählte Fragen des Erbrechts in der anwaltlichen Praxis

Termin: 09.11. bis 10.11.2007
Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr
Tagungsort: Brandenburg, Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Str. 11, Saal 200
Referent: RA Ernst Sarres,

Mitgeteilt

FA für Familienrecht und
FA für Erbrecht, Düsseldorf

Kostenbeitrag: 145.- €

Tg.-Nr.: 142016

1.5 Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungs- widrigkeitenrecht

Termin: 23.11. bis 24.11.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr
Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
SEMINARIS Seehotel,
An der Pirschheide 40

Referent: RA Wolfgang Ferner,
FA für Strafrecht,
Rommersheim

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 152012

2. Fortbildungsveranstaltungen zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Termine: 10.09.2007 - Potsdam
12.09.2007 - Neuruppin
14.09.2007 - Frankfurt/O.
17.09.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Anmeldung: Email:
s.werwitz@rak-brb.de
Fax: 03381 - 25 33 23

3. Fortbildungsveranstaltungen zum Zwangsvollstreckungsrecht

Termine: 11.09.2007 - Potsdam
13.09.2007 - Neuruppin
15.09.2007 - Frankfurt/O.
18.09.2007 - Cottbus

Uhrzeit: 9.00 - 16.00 Uhr

Kostenbeitrag: 85.- €

Referent: Peter Mock,
Rechtspfleger (Koblenz)

Anmeldung: Email:
s.werwitz@rak-brb.de
Fax: 03381 - 25 33 23

4. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht Potsdam

Dorit Siebelds
Zum Springbach 10, 14558 Nuthetal

Beatrice Brunner
c/o RAe Boehmert & Boehmert
Helene-Lange-Str. 3, 14469 Potsdam

Landgericht Frankfurt (Oder)

Tilo Fleischer
Puschkinstr. 53, 15230 Frankfurt (Oder)

Landgericht Cottbus

Dr. Christian Wulff
Johann-Mantel-Str. 33, 03050 Cottbus

Alexander Kuntzsch
c/o RAe Kuntzsch & Koll.
Grenzmühlenstraße 1
03238 Finsterwalde

Landgericht Neuruppin

Steffen Krasemann
c/o RA Hartmut Bruder
Obere Mühlenstraße 9, 17268 Templin

Niels Otten
Friedensallee 31, 16547 Birkenwerder

Nicole-Denise Fassbender
Scharfschwerdtstr. 39 A
16540 Hohen Neuendorf

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

27. Deutscher Notartag in Braunschweig

Der 27. Deutsche Notartag wird vom 13. – 16. Juni 2007 in Braunschweig stattfinden; die Bundesnotarkammer bittet um Anmeldung möglichst bis zum 15. Mai 2007.

Der Notartag steht unter dem Leitthema: „Der Notar: Entlastung der Gerichte – Mehrwert für den Bürger“ und wird sich mit den aktuellen und sehr wichtigen Fragen der Funktionen des Notars im Nachlassverfahren, im Familienrecht, im Immobilien- und Bauträgerrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht befassen. Hochqualifizierte Referenten bürgen für den fachlichen Gehalt der Veranstaltung.

Ein reizvolles Rahmenprogramm gibt die Möglichkeit, sich mit den zahlreichen, bis ins Mittelalter zurückgehenden Kulturdenkmälern dieser reichen Landschaft im Herzen Deutschlands, aber auch mit den Leistungen moderner Industrie (Wolfsburg) vertraut zu machen - unsere bayrischen Kollegen wird es freuen, die Wirkensstätte ihres früheren Herzogs Heinrich des Löwen, der nur unfreiwillig seinen Platz in Bayern den Wittelsbachern überließ, kennenzulernen.

Unsere Berliner Kollegen bitten wir auch deshalb um zahlreiche Teilnahme, weil mit dem Veranstaltungsort Braunschweig eine Traditionsstadt aus dem Bereich des Anwaltsnotariats gewählt wurde. Eine starke Präsenz gerade auch von Anwaltsnotaren würde die Bedeutung dieser Tatsache unterstreichen.

Ein Tagungsprospekt und die Anmeldeunterlagen können bei der Bundesnotarkammer angefordert und im Internet unter <http://www.notartag.de> heruntergeladen werden. Eine nähere Besprechung findet sich auch in BNotK-Intern 2007, Seite 6.

Ich würde mich freuen, wenn Sie am 27. Deutschen Notartag in Braunschweig teilnehmen würden.

Elke Holthausen-Dux
Präsidentin

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:

Immer am 20. des Vormonats

Mit Anzeigen
in den Regional-Titeln...

Berliner Anwaltsblatt

VERBANDSNACHRICHTEN STEUERBERATER

Baukammer Berlin

... erreichen Sie
interessante Zielgruppen

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25

e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Im Kammervorstand

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 11.04.2007 folgende Beauftragte und Ausschussmitglieder bestellt:

Beauftragte für das Berufsausbildungswesen: **Barbara Erdmann**

Beauftragter für die Juristenausbildung: **Dr. Bernhard von Kiedrowski**

Beauftragter für Anwaltsgeschichte: **Dr. Marcus Mollnau**

Beauftragter für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: **Dominic Blim**

Beauftragte für die International Criminal Bar: **Gesine Reisert**

Internet-Beauftragte: **Barbara Erdmann**
Beauftragter für Mediation: **Michael Plassmann**

Beauftragte für die Union Internationale des Avocats (UIA): **Karin Susanne Deleue** und **Bernd Häusler**

Beauftragte für die International Bar Association (IBA): **Anke Müller-Jacobsen** und **Irene Schmid**

Ausschuss „Große Justizreform“: **Dominic Blim, Dr. Margarete v. Galen, Dr. Marcus Mollnau, Irene Schmid, Nicole Weyde, Ulrike Zecher**

Ausschuss „Rechtsdienstleistungsgesetz“: **Dr. Astrid Frense, Dr. Margarete v. Galen, Bernd Häusler, Hans-Oluf Meyer, Jens v. Wedel**

Die Abteilungen haben folgende Abteilungsvorsitzenden gewählt:

Abt I: **Wolfgang Betz**

Abt.II: **Dr. Astrid Frense**

Abt.III: **Gregor Samimi**

Abt. IV: **Irene Schmid**

Abt. V: **Bernd Häusler**

Abt. VI: **Barbara Erdmann**

TOP im...

Vorstandssitzung am 11.04.2007

Online-Fortbildung

Die RAK Hamm hat der Hauptversammlung der BRAK die Frage vorgelegt, ob Online-Seminare als anwaltliche Fortbildung im Sinne des § 15 FAO anerkannt werden können. Ein Online-Seminar ist ein Seminar, das vor Ort aufgezeichnet und dann online zum Herunterladen in das Internet eingestellt wird. In einem Forum können die Teilnehmer miteinander korrespondieren und auch Fragen an den Referenten stellen.

Der Kammervorstand hatte Ende 2005 entschieden, dass elektronische Fortbildung nicht im Sinne des § 15 FAO geeignet sei, weil die Teilnahme körperliche Präsenz voraussetze. Die anderen Rechtsanwaltskammern haben die Frage inzwischen sehr unterschiedlich beantwortet.

Im Vorstand wird vor allem erörtert, ob kontrolliert werden kann, dass der Fachanwalt teilgenommen hat. Der Veranstalter, der sich an die RAK Hamm gewandt hatte, benenne folgende Möglichkeiten: Erstens die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, zweitens die Versicherung eines Zeugen und drittens der Einsatz einer so genannten Bio-Maus.

Ein Teil des Vorstand hält dies nicht für ausreichend. Von anderen Vorstandsmitgliedern wird darauf hingewiesen, dass auch bei Präsenzveranstaltungen die Teilnahmekontrolle nicht immer zuverlässig sei. Die Mehrheit hält es angesichts der modernen Entwicklung für

möglich, dass §15 FAO durch die Online-Fortbildung erfüllt ist. Der Vorstand beschließt: Eine elektronisch vermittelte Fortbildung kann grundsätzlich gemäß § 15 FAO anerkannt werden, sofern die Nachweisbarkeit der Teilnahme gewährleistet ist.

Richtlinienvorschlag zur Umweltkriminalität

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vorgelegt, mit dem bestimmte schwere Umweltdelikte in allen Mitgliedsstaaten als Straftat eingestuft werden, sofern sie vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.

In materieller Hinsicht handelt es sich um Mindeststandards, die im bundesdeutschen Recht bereits kodifiziert sind. Das vorgeschlagene Sanktionssystem geht über den bisherigen Strafrahmen weit hinaus und sieht als Maßnahme gegen juristische Personen auch die richterlich angeordnete Auflösung vor. Dies wird im Vorstand als nicht akzeptabel und schwer umsetzbar bezeichnet. Weiterhin wird dargelegt, dass die europäische Harmonisierung im materiellen Strafrecht sehr schwierig sei, da es ganz unterschiedliche Anwendungen gebe.

Der Vorstand beschließt, eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass es materiellrechtlich keinen Bedarf zur Neufassung von Straftatbeständen gebe und dass das vorgeschlagene Sanktionssystem schwersten Bedenken begegnet.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0

Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

www.rak-berlin.de

Auf der Website finden Sie u.a. Nachrichten über die BRAK-Resolution zur Juristenausbildung, die auf der 111. HV verabschiedet wurde (20.04.), über den Auftritt der Kammerpräsidentin in der ZDF-Sendung WISO (23.04.) und, nun gebündelt, über die rechte Servicespalte der Website die Formulare der RAK.

Wann wird die Mediation zur Selbstverständlichkeit?

Berliner Symposium am 27.03.2007 zur Gerichtlichen Mediation –
Erfahrungsaustausch zwischen Rechtsanwälten und Richtern im Kammergericht

Das Symposium „Richter und Rechtsanwälte im Dialog“ wirkte zunächst wie eine Feier des einjährigen Bestehens der Gerichtlichen Mediation an den Berliner Zivilgerichten: Die Veranstaltung mit dem Untertitel „Ein Jahr Gerichtliche Mediation in der Berliner Zivilgerichtsbarkeit – Erfahrungsaustausch und Entwicklungspotentiale“ war gut besucht, rund 100 Teilnehmer beteiligten sich rege an den Diskussionen und schienen weiterhin von der Mediation begeistert.

Dass es für die Gerichtliche Mediation aber noch erhebliche Schwierigkeiten gibt, wurde am 27. März schnell deutlich. „Es ist noch lange nicht so, dass es eine Feierstunde ist“, sagte **VRiLG und Richtermediator Lennart Holldorf**, der als einer der Hauptverantwortlichen auf Seiten der Justiz einen ganz wesentlichen Beitrag zur Etablierung der Gerichtlichen Mediation an den Berliner Zivilgerichten geleistet hat.

Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, eine engagierte Unterstützerin der Gerichtlichen Mediation, begrüßte, dass diese Veranstaltung einen weiteren Beitrag dazu leisten könne, den Richtern, Anwälten und Anwalts- und Richtermediatoren durch das offene Gespräch einen Einblick in die unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven der verschiedenen Beteiligten im

Rahmen der Gerichtlichen Mediation zu eröffnen. **Dr. Margarete v. Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin**, bezeichnete in ihrer Begrüßung die Mitwirkungsquoten nach einem Jahr als einen „Anlass zur Hoffnung“ und schlug vor, der Mediation in der Referendarausbildung einen größeren Stellenwert einzuräumen. Für die Europa-Universität Viadrina Frankfurt, neben der Präsidentin des Kammergerichts und der Rechtsanwaltskammer Berlin Veranstalterin des Symposiums, begrüßte **Ulla Gläßer, Leiterin des Master-Studiengangs Mediation**, die Gäste und moderierte die Veranstaltung.

Im ersten Teil der Veranstaltung waren kurze Impulsreferate vorgesehen, für den Nachmittag Arbeitsforen, in den unterschiedliche Schwerpunktthemen wie beispielsweise „Richtermediation und Anwaltsmediation – Wettbewerb oder Kooperationsmodell“ vertieft werden konnten. Im ersten Referat räumte Lennart Holldorf offen ein, dass die Mediation nach einem Jahr noch nicht zu einer großen Entlastung der Justiz geführt habe. Er machte auch keinen Hehl daraus, dass es für manche Kollegen ein Kraftakt sei, die Tätigkeit als Richtermediator mit der regulären Dezernatsarbeit zu vereinbaren. Ein paar Zahlen zur Verdeutlichung: im Jahr 2006 waren 26.000 erstinstanzliche Verfahren beim Landgericht Berlin anhängig. In 1.300 Verfahren wurde den Parteien eine Mediation vorgeschlagen. Jedoch lediglich in 246 Fällen erteilten die Parteienanwälte ihre Zustimmung.

Dass diese in der Mehrzahl der Fälle nicht bereut wurde, belegten nicht nur die 151 Verfahren, die mit einem Vergleich endeten. Fast noch wichtiger als die Statistik sei, dass die Verfahren sowohl von den Anwälten als auch



Michael Plassmann, Beauftragter des Kammervorstandes für Mediation

den Mandanten ausgesprochen positiv aufgenommen wurden. Immer mehr Mediationsverfahren verliefen erfolgreich. „Wir würden uns daher sehr wünschen, wenn noch mehr Rechtsanwälte ihren Mandanten eine Mediation empfehlen“, beschloss Holldorf seine Bestandsaufnahme.

Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, schilderte in seinem Impulsreferat die Entwicklung der Gerichtlichen Mediation in Berlin aus der Sicht der Berliner Anwaltschaft und - wie er hinzufügte - aus der Sicht ihrer Mandanten, die bei der Bewertung der Mediation bisher zu kurz kämen. Die Mandanten seien oft von der Mediation beeindruckt, weil ihnen hier wirklich zugehört werde und sie sich nicht anhören müssten, dass ihr Vortrag nicht rechtserheblich sei. Die Anwälte seien skeptischer: Sie stünden vor der Herausforderung, dem Mandanten die Vor- und Nachteile der Mediation zu erläutern und zugleich das eigene Haftungsrisiko möglichst gering zu halten. Dabei empfahl Plassmann den Anwaltskollegen, den Mandanten in geeigneten Fällen eine Mediation zumindest als Option bereits außergerichtlich vorzustellen. „Sonst stehen Sie eines Tages vor der auch haftungsrelevanten Frage Ihres Mandanten: ‚Warum haben



v.r.n.l.: Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre neben Ri'in LG Annette Wischer und VRiLG Lennart Holldorf von der Projektleitung Fotos: Schick

Sie mir die Mediation nicht schon vor dem Gerichtsverfahren vorgeschlagen!”

Plassmann unterstützt das Projekt der Gerichtlichen Mediation Berlin weiterhin nachdrücklich. Er bezweifelte aber, ob es in der bisher durchgeführten Form tatsächlich auch zur gewünschten Justizentlastung führe. Seiner Ansicht nach kann dies auf Dauer nur gelingen, wenn auch die Anwaltsmediatoren in die Gerichtliche Mediation einbezogen würden. Plassmann schilderte Projekte in Köln und Braunschweig, bei denen Anwaltsmediatoren gerichtliche Mediationen durchführen und durch verschiedene Institutionen einschließlich der Rechtsanwaltskammern finanziert werden.

Allerdings sei in der Kostenfrage auch eine Bewusstseinsveränderung nötig. Kosten für Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten würden im Zivilprozess oft getragen, obgleich der Mehrwert häufig streitig sei. „Der Vorteil, der hingegen darin bestehen könnte, eine wirklich rechtlich komplizierte und emotionale Auseinandersetzung – ich denke gerade an Erb- und Gesellschafterausinandersetzungen – ohne Zeitdruck durch eine außergerichtliche Mediation befrieden zu können, ist noch nicht als geldwerter Vorteil in das Bewusstsein der meisten Prozessbeteiligten gerückt“, so Michal Plassmann.

Unter www.rak-berlin.de finden sich unter *Für Rechtsuchende/Mediatorenliste/Gerichtliche Mediation* Merkblätter für die Mediation in Berlin.

RA Benno Schick

Mit der ZPO-Reform kann man leben

Kooperationsveranstaltung der RAK mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg am 29.03.2007

Am 29.03.2007 stellte Prof. Dr. Hanns Prütting, Universität zu Köln, den Evaluationsbericht über die ZPO-Reform vor, den er als Co-Autor für das Bundesjustizministerium verfasst hat. Dies war der Beginn der interessanten Kooperationsveranstaltung mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg über die Erfahrungen mit der ZPO-Reform fünf Jahre nach deren Inkrafttreten.



V.r.n.l.: Prof. Dr. Hanns Prütting, Vors.Richter am KG Gerald Budde, Moderatorin RAInuN Frauke Reeckmann-Fiedler, Vizepräsident des AG Mitte Werner Gräble und RA Dr. Bernhard v. Kiedrowski Foto: Schick

Wie heftig die Kritik an der ZPO-Reform vor fünf Jahren war, schilderten Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre und die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. Margarete v. Galen, bei der Begrüßung der Zuhörer.

Aus den Statements der Referenten ergab sich, dass die Reform nicht so schlecht war, wie von den Kritikern befürchtet. Im Verlauf der Diskussion zeigte sich, dass andererseits einige der mit der Reform verfolgten Ziele nicht erreicht wurden. So lässt es das Arbeitspensum der Richter nicht zu, dass diese ihrer erweiterten Hinweispflicht rechtzeitig nachkommen.

Die Anwaltschaft bewertet die Reform nach Angaben von Prof. Prütting deutlich negativer als die Richterschaft. Die Hälfte der Anwältinnen und Anwälte habe bei ihrer Befragung allerdings angegeben, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf ihre berufliche Praxis ergeben hätten.

Dr. Bernhard v. Kiedrowski, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, resümierte: „Es kommt auf die individuelle Arbeitsweise der Rechtsanwälte und der Richter an, ob die Reform für sie gut oder schlecht war“.

RA Benno Schick

Mission Brötchen - Nachlese zur Kammerversammlung

Im Anschluss an die diesjährige Kammerversammlung fand ein Empfang statt. Da die Versammlung erheblich länger dauerte als geplant, verließen einige der Kammermitglieder die Versammlung früher und nahmen nicht mehr an dem Empfang teil. Wer am Empfang teilnahm, wird sich angesichts der Mengen der vorhandenen

Laugenbrötchen gefragt haben, wohin die Reste gebracht worden sind.

Seitens der Kammer waren 900 Brötchen bestellt worden. Erfahrungsgemäß nehmen an den Kammerversammlungen etwa 500-700 Personen teil. In den Vorjahren waren die Bestellungen etwas knapper ausgefallen, so dass die Schätzung auf etwa 900 Brötchen realistisch

schien. Das Hotel lieferte jedoch tatsächlich 1800 Brötchen. Daher lagen viel zu viele Brötchen gegen Ende der Veranstaltung unangetastet auf den Tablettts des Hotels. Die Reste wären nach Auskunft des Hotels im Müll gelandet.

Da die „Berliner Tafel“ über die Veranstaltung nicht informiert war, riefen Kollegin von Wistinghausen und weitere

Kollegen die Bahnmissionsmission am Bahnhof Zoo an. Dorthin konnten die Brötchen gebracht werden. Etwa 17 Träger mit Laugenbrötchen sind dann dort mit privaten Pkw von den Kollegen noch in der Nacht hingefahren worden. Nach Auskunft der Bahnmissionsmission wurden diese dann anderntags auch über andere Organisationen an Bedürftige verteilt.

Zukünftig soll bei größeren Veranstaltungen der Kammer mit Verköstigung daher die Berliner Tafel informiert werden. Etwa 4-5 Tage Vorlauf werden benötigt, um die ehrenamtlichen Helfer bereitzustellen, die dann Lebensmittel nach einem Bestätigungsanruf abholen. Dies ist unabhängig von der Frage, ob tatsächlich etwas übrig bleiben sollte oder nicht.

Sollten Sie Lebensmittel ohne vorherige Planung spenden wollen, können Sie diese jederzeit bei der Bahnmissionsmission am Bahnhof Zoo und am Ostbahnhof selbst abgeben; eine Abholung kann von dort mangels Personal nicht erfolgen.

Bahnmissionsmission Berlin am Bahnhof Zoologischer Garten

Jebensstraße in 10623 Berlin,

Telefon: 030 3138088;

Fax: 030 31997007

E-Mail: berlin@bahnmissionsmission.de

Bahnmissionsmission Berlin Ostbahnhof,

Erich-Steinfurth-Straße,

S-Bahn-Bogen 8 in 10243 Berlin,

Telefon: 030 29720175,

Fax: 030 29365936,

E-Mail: berlin-ostbahnhof@bahnmissionsmission.de

Berliner Tafel e.V.

Beusselstr. 44 n – q in 10553 Berlin,

Telefon: 030 782 74 14 (9-15 Uhr),

Fax: 030 788 19 73

E-Mail: welcome@berliner-tafel.de

Rechtsanwältin Gesine Reisert,

Vizepräsidentin der

Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Strafverteidigerin aus Passion

Edeltraud Frey, geboren am 19.12.1924 - gestorben am 13.04.2007

Ein Nachruf von Helene Bode

Rechtsanwältin Edeltraud Frey, die in ihrem 83. Lebensjahr gestorben ist, wollte eigentlich nach dem Abitur eine Schauspielschule besuchen, um Schauspielerin zu werden.

Das hat der Zweite Weltkrieg verhindert, daher studierte sie nach dem Kriegsende an der Humboldt-Universität Jura.

Nach dem Ersten Examen arbeitete sie kurze Zeit in Ostberlin bei der Amtsanwaltschaft, dann ließ sie sich zehn Jahre lang den Wind um die Nase wehen, lernte Land und Leute kennen, den Umgang mit Menschen aller Schichten, verkaufte Bücher und Blitzableiter und fasste dann nach 10 Jahren den Entschluss, Referendarin zu werden und später Anwältin. Die Richtung "Strafverteidigung" war schon durch die Wahl der Anwaltsstation bei den bekannten Strafverteidigern von der Linde vorgegeben.

1964 wurde sie als Rechtsanwältin zugelassen und gehörte als Strafverteidigerin nicht nur zu den wenigen Frauen, die es dabei gab, sondern sie profitierte auch von der Neugier der "Knackis", die, wenn sie über Frauenzulassungen etwas erfuhren, sofort eine Karte mit der Bitte um Besuch herausschickten, um sich die "Neue" anzusehen.

Die "Frey" weltoffen, lebensklug, mit sozialer Kompetenz und sehr viel Charme, war menschlich und behandelte die Mandanten in gleicher Augenhöhe und bekam sofort viel Zulauf. Die Praxis wuchs und gedieh, Richter, Staatsanwälte und Kollegen schätzten sie wegen ihrer Fairness und wegen des Augenmaßes, die Mandanten spürten, wie viel Hilfe sie bekamen und merkten auch, mit welcher Konsequenz und mit wie viel Mut Frau Frey sich für sie einsetzte.

1971 wurde sie als eine der ersten

Frauen – noch dazu als Strafverteidigerin – in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt und es gelang ihr bis 1975, die "anständigen" Kollegen Zivilisten von ihrer Kompetenz zu überzeugen.

Frau Frey wurde in der Zeit der Wende ein zweites Mal bis 1993 Vorstandsmitglied, ächzte wie alle unter der Mehrarbeit, lernte dazu und verteidigte dann in dem ersten Mauerschützenprozess, der vom Bundesgerichtshof endgültig entschieden wurde und in dem Weichen gestellt wurden.

Als passionierte Strafverteidigerin, die sie ein Leben lang blieb, engagierte sie sich auch im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger.

Die Schauspielerei fand übrigens einen kleinen Platz in ihrem Leben, wenn sie bei Jubiläen oder Abschiedsfeiern liebend gern mit einem kleinen Sketch auftrat.

Sie hatte immer ein offenes Ohr für Ihre Mitmenschen, sei es für Mandanten, Mitarbeiterinnen, Kollegen, ihre vielen Freundinnen und Freunde. Das blieb so bis zum Schluss, auch als sie den geliebten Beruf langsam ausklingen ließ.

So wird sie uns immer in Erinnerung bleiben.



Edeltraud Frey im Sommer 2005

Foto: Marieluise Scharnick

Lieber die gute alte Briefpost

Fragen an Dr. Thomas Petri, Vertreter des Berliner Datenschutzbeauftragten im Bereich Recht vor der Veranstaltung zu "Datenschutz und Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien" am 31.05.2007 (s. S. 173)

Frage: In welchem Bereich müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am meisten auf den Datenschutz achten?

Dr. Petri: Leider gibt es dazu keine Patentantwort. Der Gesetzgeber hat für so genannte besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) zwar generell eine gesteigerte Schutzwürdigkeit angenommen. Gerade Berufsträger mit gesetzlicher Schweigepflicht sollten beim Umgang mit allen personenbezogenen Daten die Folgen der Offenbarung personenbezogener Daten berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung gibt es ohnehin keine Information, die von sich aus datenschutzrechtlich "unproblematisch" sind. Es kommt immer auf den jeweiligen Verwendungszusammenhang an.

Ein typisches Beispiel dazu: Üblicherweise gelten der Name und die Wohnanschrift als harmlose Daten. Unter bestimmten Bedingungen sind aber gerade diese Daten besonders gefährlich für den Betroffenen. So erinnere ich mich an eine Eingabe, bei der die unbedarfte Offenbarung des Wohnorts einer Frau ihrem Ex-Partner ermöglichte, sie ausfindig zu machen, in Stalking-Manier



Dr.
Thomas
Petri

zu bedrohen und schließlich körperlich schwer zu verletzen. Name und Wohnort: Hier mitnichten "harmlose Daten"!

Welche Gefahren unterschätzt die Anwaltschaft am meisten?

Gefahren werden häufig dort unterschätzt, wo es zur nicht vorsätzlichen Preisgabe von personenbezogenen Daten kommt. Das gilt etwa für eine nachlässige Datenschutzorganisation und natürlich auch bei der Nutzung des Internet.

Manche - gottlob nicht die meisten! - Anwälte glauben, im Auftrag ihrer Mandanten dürften sie alle denkbaren Daten erheben und nahezu unbeschränkt verwenden. Das ist ebenfalls ein gravierender Irrtum - z.B. die strikten Zweckbin-

dungsregeln im Strafverfahrensrecht sind natürlich gerade von Verteidigern zu beachten! Wenn etwa § 147 StPO dem Verteidiger in Erwartung vertraulicher Behandlung weitergehende Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte als seinem Mandanten einräumt, ist eine zweckwidrige Verwendung daraus gewonnener Daten in anderen Zusammenhängen als der Strafverteidigung regelmäßig rechtswidrig.

Ist für Kanzleien die unverschlüsselte E-Mail-Korrespondenz mit Mandanten, ggf. unter Einfügung einer Textdatei, zulässig?

Grundsätzlich nein! Eine nicht verschlüsselte E-Mail lässt sich mit etwas Aufwand von unbefugten Dritten lesen wie eine Postkarte. Würden Sie als Rechtsanwalt vertrauliche Informationen Ihrem Mandanten auf einer Postkarte übermitteln? Natürlich nicht. Leider werden insoweit die Risiken für den Mandanten oft völlig unterschätzt.

Mein Rat dazu: Bei intensivem E-Mail-Verkehr mit Mandanten aus der Wirtschaft auf Verschlüsselung drängen; bei technisch nicht versierten Privatleuten lieber die gute alte Briefpost verwenden.

Fragen: RA Benno Schick

Fortbildungsveranstaltungen 2007 der RAK in Kooperation mit DAI

Vergünstigter Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin; Nachweise gem. § 15 FAO
Details unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/ Termine oder im Kammerton 3/2007, S. 91

Im Ausbildungs-Center des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Berlin, Voltairestr. 1, 10179 Berlin (im Erdgeschoss des Gebäudes der Rechtsanwaltskammer Berlin) wird angeboten (Anmeldung über www.anwaltsinstitut.de und über Tel. 0234-970 64 - 0):

Aktuelle Rechtsprechung. zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung mit RAuN Wolfgang Betz, Berlin (14./15.09.)

Upgrade Arbeitsrecht mit Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a.D. (14.-15.12.)

Aktuelles Familienrecht mit RAin / FAin FamR Esther Caspary, Berlin, u. Dieter Büte, Vors. Richter am OLG Celle (7.-8.12.)

Die WEG-Novelle in der anwaltlichen Praxis mit Dipl. Bw. und RA Dr. Georg Jennißen, Köln (16.06.)

Praxisschwerpunkte Steuerrecht mit Dr. Horst-D. Fumi, Richter am Finanzgericht Köln (12.-13.10.)

Aktuelle Rechtsprechung im Sozialrecht mit RAin und FAin für Sozialrecht Nicole Weyde, Berlin (21.-22.09.)

Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen mit RA und FA für Strafrecht Dr. Jörg Rehmsmeier (28.-29.09.)

Aktuelle Fragen des Verkehrsrechts mit RAin und FAin f. Verkehrsrecht / Strafrecht Gesine Reisert, Berlin (16.-17.11.)

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Programm und Anmeldeunterlagen finden sich auch unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Hier finden Sie auch die Mitteilung, falls eine Veranstaltung bereits ausgebucht ist. Wenn als Veranstaltungsort „RAK“ angegeben ist, findet das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Littenstr.9, 10179 Berlin, statt.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozent	Thema
Mi, 23.05.07 , 17 - 19.30 RAK, 20,-€; Überweisung: <u>Haftungsrecht</u>	RA Dr. Christian Köhler	Haftungsrecht der Rechtsanwälte Bearbeitung einer Regressangelegenheit / Recht der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer / Materielle Grundlagen / Beweislast / Verjährung u.a.
Donnerstag, 31.05.07 16 - 19 Uhr, RAK, 20,-€, Überweisung: <u>Datenschutz am 31.05.07</u> (Interview Seite 172.)	Dipl. Inform. Hanns-Wilhelm Heibey, Dr. Thomas Bernhard Petri , beide Vertr. d. Datenschutzbeauftragt.	Datenschutz und Datensicherheit in Rechtsanwaltskanzleien Datenschutz bei der Nutzung von Neuen Medien (Internet, Email-Verkehr usw.) in Anwaltskanzleien / Rechtslage und technische Anforderungen. Eine Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Freitag, 08.06.2007 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,-€; Überweisung: <u>Bankrecht am 08.06.07</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Bankkammer des LG Berlin.	Seminar zum privaten Bankrecht 2007: Aktuelle Entwicklungen und klassische Praxisprobleme Das Seminar bietet einen Einstieg, referiert aktuelle Entwicklungen höchstgerichtlicher Rsprchg. und geht vertieft auf problemträchtige Fallkonstellationen ein.
Mittwoch, 20.06.2007 , 17 - 20 Uhr, RAK, 30,-€, Überweisung: <u>Unterhaltsrecht am 20.06.07</u>	RAin / FAin für FamilienR Karin Susanne Delerue , Vorstandsmitglied RAK Berlin	Das neue Unterhaltsrecht Mit der Reform zum 1. Juli 2007 soll das Wohl der Kinder gefördert und die naheheliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Die neuen Möglichkeiten werden erläutert und anhand von praktischen Beispielen verdeutlicht.
Freitag, 22.06.2007 , 14 - 19 Uhr; RAK, 50,-€. Überweisung.: <u>Marketing am 22.06.07</u>	Kanzleiberater und RA Dr. Volker Albert Tausch	Anwaltstraining Marketing, Akquise, Pressearbeit Grundlagen des Kanzleimarketings; Kanzleistrategien; Anwaltsmarkt und Marktforschung; Zuständigkeiten in der Kanzlei für „Marketing“; Konkrete Marketingplanungen für Ihre Kanzlei
Donnerstag, 05.07.07 , 15 - 18 Uhr, RAK Berlin, 30,- €, Überweisung: <u>Existenzgündung am 05.07.07</u>	RAuN Wolfgang Gustavus , Vizepräs. RAK, Finanz-/ Wirtschaftsberater. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig? Wie muss eine Kanzlei organisiert sein, um einen Überblick über die Kosten, die Umsätze und den Gewinn zu erhalten?
Mittwoch, 05.09.2007 , 15 - 19 Uhr, 50,- €, Überwsg: <u>1 Jahr AGG</u>	RA und FA für Arbeitsrecht Dr. Jobst-Hubertus Bauer	Das neue Antidiskriminierungsrecht - ein Jahr nach dem Inkrafttreten Erste rechtliche und taktische Erfahrungen aus anwaltlicher Sicht, sei es als Berater von Arbeitgebern o. Arbeitnehmern. Details: www.rak-berlin.de/ Termine
Freitag, 21.09.2007 , 13 - 18 Uhr, 50,- €, Überwsg: <u>Vergütung</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , I. Vizepräs. RAK D'dorf	Die professionelle Vergütungsabrechnung nach dem RVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage ab 01.07.2006 und unter Einbeziehung aktueller Rsprchg. Details unter www.rak-berlin.de unter <i>Termine</i>

Stempel

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde ich folgende ____ Person(en) an:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Fax-Nr. 306 931 - 99

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

PKH ohne Raten- zahlung bei SGB-II-Leistungen

**Bezieht ein Antragsteller ausschließ-
lich Leistungen nach dem SGB II, ist
ihm grundsätzlich die Prozesskosten-
hilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen.
(Leitsatz des Bearbeiters)**

Im entschiedenen Fall beantragte die Antragstellerin, die neben dem staatlichen Kindergeld ausschließlich Leistungen nach dem SGB II (sog. Hartz IV-Leistungen) bezog, Prozesskostenhilfe für ihr Scheidungsverfahren, die ihr vom Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg auch bewilligt wurde. Allerdings wurde die PKH mit einer monatlichen Ratenzahlung von 15,00 EURO bewilligt. Dabei stellte das Amtsgericht Kreuzberg rechnerisch zutreffend fest, dass die Antragstellerin neben dem Kindergeld in Höhe von 154,00 EURO nach dem SGB II die Regelleistung für erwerbsfähige Hilfsbedürftige in Höhe von 345,00 EURO, die Regelleistung für nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige (minderjährige Tochter) in Höhe von 207,00 EURO sowie den Mehrbedarf zum Lebensunterhalt für Al-

leinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren in Höhe von 124 EURO erhielt. Auf die Regelleistungen für nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige wurde das Kindergeld angerechnet, sodass der Antragstellerin insgesamt 676,00 EURO (522,00 EURO SGB II Leistungen + 154,00 EURO Kindergeld) zufließen. Hiervon hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg die Freibeträge nach § 115 ZPO in Höhe von 380,00 EURO (Einkommensfreibetrag) und 266,00 EURO (Unterhaltsfreibetrag) in Abzug gebracht und war somit zu einem einzusetzenden Einkommen von 30,00 EURO gekommen. Dies führte zu der Entscheidung, dass eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 15,00 EURO festgesetzt wurde.

Hiergegen hat die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim Kammergericht eingelegt, der stattgegeben wurde. Das Kammergericht führt insoweit zur Begründung aus, dass der ausschließliche Bezug der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 20 SGB II, der Leistung für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt gemäß § 21 Abs. 3 SGB II und der Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung führt. Das Institut der Prozesskostenhilfe ist eine Leistung der staatlichen Daseinsfürsorge; sie übt Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege aus und macht allein deshalb eine Sozialhilfeleistung als Hilfe in besonderen Lebenslagen nach altem Recht unnötig. Daran hat sich durch die Trennung der Sozialleistung in die Grundsicherungsleistungen für Erwerbsfähige und Nichterwerbsfähige nichts geändert. Dass die Grundsicherung nach dem SGB II vom Ansatz her kein Einkommen im

Sinne des § 115 ZPO darstellen kann, ergibt sich schon daraus, dass die Regelleistung mit 345,00 EURO unterhalb des Freibetrages nach § 115 ZPO liegt, sodass der Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II nicht zur Erlangung von Mitteln führen kann, aus denen Raten zu zahlen sind.

Im vorliegenden Fall ergab sich überhaupt ein die Freigrenzen übersteigender Betrag nur deshalb, weil die Antragstellerin einen Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende erhielt. Dass es sich hierbei um einen Mehrbedarf für die alleinige Erziehung und Pflege des Kindes handelt, nicht aber um einen freien Mehrbedarf, ergibt sich schon aus dem Gesetz.

Mit dieser Entscheidung folgt das Kammergericht der Rechtsprechung, wonach der Bezug von Sozialhilfe nicht dazu führen kann, Raten auf die Prozesskosten zu zahlen (vgl. Beschluss des OLG Karlsruhe vom 30.11.1993, abgedruckt in FamRZ 1994, Seite 714). Es bleibt zu hoffen, dass zukünftig diese Rechtsauffassung insbesondere von den erstinstanzlichen Gerichten beachtet wird.

Kammergericht, Beschluss vom
29.03.2007 – Az.: 3 WF 72/07

(mitgeteilt von
RA Jürgen Wandelt, Berlin)

Es muss nicht immer ein Gerichtstermin sein

**Die Terminsgebühr setzt zwar einen
(unbedingten) Klageauftrag des Mandanten voraus, kann aber auch ohne An- oder Rechtshängigkeit einer Klage entstehen. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Um an eine ihm zustehende Tantieme zu kommen, beauftragte ein Mandant Rechtsanwälte mit der Geltendmachung seines Anspruchs. Nachdem ein erstes



Friedrichstr. 95
D - 10117 Berlin

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO-EXPRESS

die Expresslösung für den Kanzleistart
Hard- und Software 1 Jahr kostenfrei!

 **DictaNet**
Diktiersysteme
BERLIN MITTE

Tel: 030/20648022
Fax: 030/20648166
www.schucklies.de

Fachliteratur verzweifelt gesucht?...

RECHT • WIRTSCHAFT • STEUERN – WIR LIEFERN ALLES!



Anwälte beraten Anwälte – Telefon: (030) 44 03 60 89

Ihre neue juristische Fachbuchhandlung: www.juliundmehr.de (ab Juli online)

Paul-Robeson-Str. 24 • 10439 Berlin • juliundmehr@web.de

Juli+
mehr e.K.
JURISTISCHE LITERATUR

Schreiben unbeantwortet blieb, wurde auch ein Klageauftrag erteilt. Jedoch wurden sodann außergerichtliche Verhandlungen zwischen den Parteien geführt und im Zuge dessen eine Einigung erzielt. Eine Klage wurde nicht mehr eingereicht. Gleichwohl bestanden die Rechtsanwälte auf Zahlung einer Terminsgebühr, die ihrer Ansicht nach durch die Verhandlungen mit der Gegenseite entstanden sei. Das zuständige Amtsgericht wies die Klage auf Zahlung der Terminsgebühr ab, das Landgericht bejahte in der Berufung hingegen einen Anspruch auf Zahlung. Die zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof hatte keinen Erfolg. Die Terminsgebühr entstehe gemäß § 2 Abs. 2 VV RVG Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3, Nr. 3104 durch die Mitwirkung an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts, so der BGH. „Vermeiden“ lasse sich nur ein Verfahren, das noch nicht begonnen habe. Dies lege nahe, dass die Terminsgebühr auch bei noch nicht an- oder rechtshängig gewordenen Verfahren anfallen kann. Auch der Gesetzgeber habe diese Ansicht bei Neufassung des RVG vertreten. In der Begründung des Regierungsentwurfs zum RVG heißt es (BT-Drucks. 15/1971, S. 148): „Die außergerichtliche Streiterledigung soll ferner dadurch gefördert werden, dass die Terminsgebühr auch dann anfallen soll, wenn der Rechtsanwalt nach Erteilung des Klageauftrags an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung mitwirkt.“ Zwar sei der (unbedingte) Klageauftrag Voraussetzung für das Entstehen der Terminsgebühr, dieser wurde hier aber vor Beginn der Verhandlungen erteilt. Auch der Vergleich mit anderen Gebührentatbeständen lasse den Schluss zu, dass die Einreichung einer Klage für die Entste-

hung der Gebühr nicht maßgeblich sei. So würden die Ermäßigungstatbestände der Verfahrensgebühr in Nummer 3101 Nr. 1 des Vergütungsverzeichnisses davon ausgehen, dass diese Gebühr schon vor der Einreichung der Klage anfallen kann. Endet nämlich der Auftrag, bevor der Anwalt die Klage einreicht, ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf 8/10 der vollen Gebühr. Auch nach der BRAGO begann der „Rechtsstreit“ für den Anwalt gebührenrechtlich bereits mit dem Erhalt des Prozessauftrags, so der BGH. Letztlich führen die Karlsruher Richter Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ins Feld. Diese würden das bisherige Auslegungsergebnis stützen. Zur Entlastung der Gerichte habe der Gesetzgeber des RVG außergerichtliche Erledigungen durch Schaffung gebührenrechtlicher Anreize für die Anwaltschaft fördern wollen. Die Terminsgebühr vom Einreichen einer Klage abhängig zu machen, würde dieser Zielsetzung entgegenwirken, so der Bundesgerichtshof.

BGH, Urteil vom
08.02.2007 –
Az.: IX ZR 215/05

(eingesandt von
RA Gregor
Samimi, Berlin)

Bei Gerichtsfehlern ist die zweite vollstreckbare Aus- fertigung umsonst

Geht eine vollstreckbare Ausfertigung im Zuständigkeitsbereich eines mit der Sache befassten Gerichts verloren, sind die Kosten für das Verfahren zur Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung nicht zu erheben. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem Rechtsstreit vor dem LG Berlin

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden.**



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • Europäer Patent und Trademark Anwälte

Königsplatz 54-55 • D-10707 Berlin
Tel. +49 30 881 81 81 • Fax +49 30 882 5823

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

hatte ein Rechtsanwalt ein Anerkennsurteil erstritten. Die vollstreckbare Ausfertigung dieses Titels reichte er beim AG Schöneberg zwecks Erlasses eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein. Während des Verfahrens muss die vollstreckbare Ausfertigung beim Gericht irgendwie abhanden gekommen sein. Jedenfalls war die Urkunde nicht mehr auffindbar, was das Gericht dem Anwalt auch mitteilte. Der

Klägervorteiler beantragte daraufhin eine zweite vollstreckbare Ausfertigung beim LG, wofür dieses aber eine Verfahrensgebühr gemäß Nr. 2110 KV GKG in Höhe von 15,- Euro verlangte. Die hiergegen gerichtete Erinnerung hatte Erfolg. Das LG Berlin bestätigte zwar, dass die Gebühr nach Nr. 2110 KV GKG bei Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entstehe. Jedoch sei diese hier nicht zu erheben, da die Ge-

gebühr bei richtiger Behandlung der Sache durch das AG Schöneberg nicht entstanden wäre (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GKG). Wie das AG selbst mitteilte, ist die erste vollstreckbare Ausfertigung in seinem Zuständigkeitsbereich verschwunden. Der Anwendung von § 21 Abs. 1 GKG stehe es auch nicht entgegen, dass der vorwerfbare Fehler nicht dem Gericht unterliefe, das die Gebühren erhebt. Es genüge, dass der Fehler irgend einem, mit der Sache befassten Gericht unterlaufen ist. Darüber hinaus schade es auch nicht, dass kein Verstoß gegen eine eindeutige gesetzliche Vorschrift vor-

liege. Es gebe zwar keine gesetzliche Vorschrift, die besagt, dass einem Antragsteller die eingereichten Vollstreckungsunterlagen wieder zurückzugeben seien. Nach Ansicht des LG Berlin stellt es aber eine allgemein anerkannte Verpflichtung des Gerichts dar, Vollstreckungsunterlagen an den Einsender wieder zurückzugeben. Dieser Verpflichtung ist das AG Schöneberg nicht nachgekommen. Auf ein Verschulden eines Gerichtsmitarbeiters komme es insoweit nicht an.

Darüber hinaus stellte das Landgericht die im Juli 2004 eingeführte Gebühr für die Erteilung einer zweiten vollstreckbaren Ausfertigung grundsätzlich in Frage. Nach den Erfahrungen der beschließenden Kammer werden solche Anträge häufig deshalb gestellt, weil die erste Ausfertigung bei Gericht, bei einem Gerichtsvollzieher oder auf dem Weg vom Gericht oder Gerichtsvollzieher zum Gläubiger verloren geht. Da sich in diesen Fällen meist die Frage stellt, ob die Gebühr erhoben werden darf, belasten die Kosten für die gerichtliche Prüfung dieser Frage die Rechtsprechung weit aus mehr, als die Gebühr selbst einbringt. Wegen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung ließ das LG die Beschwerde zu.

LG Berlin, Beschluss vom 07.03.2007 – Az.: 82 AR 18/07

(ingesandt von
RA Frank Metzger, Berlin)

Schweigen ist Geld

Bei der Beurteilung der Frage, ob gezieltes Schweigen den Gebührentatbestand der Nr. 5115 Abs. 1 Ziff. 1 RVG auslösen kann, kommt es nicht auf die Kausalität der anwaltlichen Tätigkeit für den Verfahrensausgang an. Die objektive Eignung der Tätigkeit ist entscheidend. Diese kann auch bei gezieltem Schweigen vermutet werden. (Leitsätze des Bearbeiters)

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

In einer Ordnungswidrigkeitenangelegenheit vertrat ein Rechtsanwalt seinen Mandanten in der Weise, dass er gegenüber der Polizei schriftlich um Akteneinsicht bat und im Übrigen mitteilte: „Vorerst macht mein Mandant von seinem Schweigerecht Gebrauch. Eine Einlassung zur Sache bleibt nach Akteneinsicht vorbehalten.“ Nachdem das Verfahren nun eingestellt wurde, ohne dass es weiterer Termine oder Ausführungen bedurfte, machte der Anwalt gegenüber der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten die Gebühren geltend – darunter auch die Verfahrensgebühr nach Nr. 5115 Abs. 1 Ziff. 1 VV RVG. Die Versicherung wollte diese Gebühr nicht zahlen, da der Anwalt nur im Namen seines Mandanten vom Schweigerecht Gebrauch und somit eigentlich nichts gemacht habe. Das Amtsgericht Charlottenburg sah dies anders und sprach dem Rechtsanwalt die Gebühr auch bei bloßer Ausübung

des Schweigerechts zu. Durch die Ausübung des Schweigerechts sei eine Mitwirkung an der Verfahrenseinstellung erkennbar. Der Ansicht, dass auch das sogenannte gezielte Schweigen nicht als Mitwirkung angesehen werden könne, folgte das AG nicht. Nach Ansicht des AG Charlottenburg komme es bei der Frage nach der Mitwirkung am Verfahren nicht darauf an, ob die anwaltliche Tätigkeit kausal für den Verfahrensausgang war. Die objektive Eignung des vom Anwalt geleisteten Beitrages sei entscheidend und die werde grundsätzlich vermutet. Nur bei offensichtlich nicht förderlichen, sachfremden oder neutralen anwaltlichen Äußerungen könne nicht von einer objektiven Eignung ausgegangen werden. Hier war das Verhalten des Anwalts unter den vorgenannten Voraussetzungen aber als gebührenausschlagend anzusehen, so das Amtsgericht. Durch die Ausübung des Schweigerechts habe sich die Bußgeld-

stelle nämlich mit der Frage befassen müssen, ob der Beweis für den Tatvorwurf auch ohne die Einlassung des Betroffenen zu führen ist. Insofern dies nicht der Fall sei, sei die Ausübung des Schweigerechts sogar ein entscheidender Beitrag zur Verfahrenseinstellung. Im entschiedenen Fall bestätigte zusätzlich der zeitliche Ablauf die Vermutung, dass die Ausübung des Schweigerechts wesentlich zur Verfahrenseinstellung beigetragen hat. Die Polizei bezog sich bei ihrer Einstellungsmitteilung auf das Schreiben des Anwalts, in dem dieser sich auf das Schweigerecht seines Mandanten bezog. Darüber hinaus folgte die Einstellung auch zeitnah auf das Anwaltsschreiben.

AG Charlottenburg, Urteil vom
11.04.2007 – Az.: 215 C 8/07

(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)

DURST EXPRESS



Der Lieferservice von Getränke Hoffmann



...mit der erfrischenden Auswahl für Haus und Büro.

kostenfreie Hotline 0800-440 22 00
kostenfreie Fax-Line 0800-440 33 00
E-Mail info@Durstexpress.de

Bestellungen bis 15.00 Uhr werden am
nächsten Tag geliefert! Fordern Sie am besten
gleich unsere aktuelle Preisliste an.

Durstexpress ist ein Serviceunternehmen der Getränke Hoffmann GmbH.

Wissen

„Drittes Staatsexamen“ für Anwaltsnotare

Zugang zum Anwaltsnotariat
soll neu geregelt werden

Am 4. April hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, welcher die bisherigen Voraussetzungen für die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum „Anwaltsnotar“ über den Haufen wirft (Beschluss vom 16.2.2007, BR-Drs. 895/06 (B)). Kernstück der Neuregelung soll eine notarielle Zulassungsprüfung ähnlich dem zweiten Staatsexamen sein. Das dürfte ein RAuNen unter den Berliner Anwälten hervorrufen und manch ein gestandener Rechtsanwalt wird sich unangenehm an seine Referendarzeit erinnert fühlen, wenn er künftig wieder für Klausuren büffeln und ums Bestehen bangen muss, weil er eine Nebentätigkeit als Notar anstrebt.

Berlin ist eines von sieben Bundesländern, in denen es die Möglichkeit gibt, neben der Rechtsanwaltstätigkeit auch als Notar tätig zu sein. Neben Berlin gibt es das „Anwaltsnotariat“ noch in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, NRW und Schleswig-Holstein. Die geplante notarielle Prüfung soll vor einem neu zu schaffenden Prüfungsamt bei der Bundesnotarkammer stattfinden und alle für die notarielle Tätigkeit relevanten Bereiche abdecken. Dazu sollen nun die entsprechenden Vorschriften der BNotO geändert werden. Während bisher der Nachweis der Zulassung als Rechtsanwalt ausreichte,

soll der Bewerber vor der Bestellung künftig eine mindestens fünfjährige tatsächliche Tätigkeit als Rechtsanwalt nachweisen müssen. Daneben muss er mindestens drei Jahre im Landgerichtsbezirk (bisher im Amtsgerichtsbezirk) hauptberuflich rechtsanwaltlich tätig gewesen sein. Darüber hinaus muss er künftig vor seiner Bestellung mindestens 160 Stunden an notarieller Praxisausbildung sowie pro Jahr 15 Stunden Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen.

Die geplante Neuregelung geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 zurück (1 BvR 838/01, abgedruckt u.a. in NJW 2004, 1935 und DNotZ 2004, 560), in welchem die bisherige Regelung der Zulassung zum Anwaltsnotariat für teilweise verfassungswidrig erklärt wurde.

Darin fordert das BVerfG eine individuellere Prüfung und Prognose der fachlichen Eignung des Bewerbers als dies nach bisherigem Recht der Fall ist. Die derzeitige Regelung stelle zu sehr auf das Ergebnis des 2. Staatsexamens ab und lasse den Besuch eines von Rechtsanwalts- und Notarkammern durchgeführten Grundkurses oder eine vergleichbare Vorbereitungsleistung für die Bestellung genügen. Dabei würden quantitative Gesichtspunkte wie die Zahl von Beurkundungen und besuch-

ten Fortbildungsveranstaltungen gegenüber qualitativen Kriterien überbetont. Das BVerfG hatte deshalb eine stärkere Gewichtung notarspezifischer Vorbereitungsleistungen gegenüber der Note des i.d.R. längere Zeit zurückliegenden Assessorexamens sowie der Dauer der anwaltlichen Berufstätigkeit gefordert und dabei vor allem auf die Aussagekraft aktueller benoteter Prüfungsleistungen abgestellt. Im Einzelnen sieht der BR-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung folgende Neuerungen vor:

Die in § 6 BNotO statuierten Regelvoraussetzungen für die Bestellung zum Anwaltsnotar sollen neu gefasst werden (§ 6 Abs. 2 bis 4 BNotO-E). Als RAuN soll nur bestellt werden, wer:

- mindestens 5 Jahre hauptberuflich in nicht unerheblichem Maße für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war
- diese Tätigkeit seit mindestens 3 Jahren ohne Unterbrechung in dem Landgerichtsbezirk, in dem die Notarstelle zu besetzen ist, ausübt
- die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
- ab dem auf das Bestehen der Fachprüfung folgenden Kalenderjahr mindestens 15 Zeitstunden jährlich an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat, sowie
- nach Bestehen der Fachprüfung, aber noch vor der Bestellung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar durchläuft, wobei die Zahl der Stunden auf 80 reduziert werden kann, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder die Teilnahme an von Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen nachweist. Die Einzelheiten sollen in einer Ausbildungsordnung geregelt werden.

Darüber hinaus soll eine notarielle Fachprüfung vor einem bei der Bundesnotarkammer einzurichtenden Prüfungsamt eingeführt werden (§§ 7a – 7i BNotO-E). Die notarielle Fachprüfung kann nach dem Entwurf ablegen, wer die Zulas-

DOKTORTITEL EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
FÜR ALLE
FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
AKADEMISCHER
AUSTAUSCH
DIENST

IAAD

ABTEI STRASSE 49 • 20149 HAMBURG
TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
PROMOTION@IAAD.DE

sung zur Rechtsanwaltschaft besitzt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und läuft im Prinzip ab wie das 2. Staatsexamen (für Einzelheiten vgl. BT-Drs. 16/4972 S. 5ff.). Für die Prüfung sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen, die mit der Antragstellung fällig werden sollen (§ 7h BNotO-E).

Zur Begründung der Neuregelung verweist der Bundesrat auf strukturelle Defizite des bisherigen Zugangssystems zum Anwaltsnotariat. Ausschlaggebend dürfte wohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2004 gewesen sein, auf die auch der Gesetzentwurf Bezug nimmt. Für eine Berücksichtigung benoteter Prüfungsnachweise fehlte bislang eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, wie auch der BGH in seinem Beschluss vom 25. November 1996 (DNotZ 1997, 879) festgestellt hatte. Diese Lücke soll nun geschlossen werden, um einen „verbindlichen Mindeststandard für die Qualifikation und ... die Voraussetzung für eine umfassende Berufsvorbereitung der Anwaltsnotare“ zu schaffen. Dies sei nach der derzeitigen Verwaltungspraxis, die sich weitgehend auf eine formalisierte Auswahl nach quantitativen Kriterien beschränke, nicht gewährleistet. Die jet-

zige Praxis führe dazu, dass in kleineren Amtsbezirken ohne großen Wettbewerb quasi jeder Bewerber nach Ablauf der Wartezeit zum Notar bestellt werden könne, während in größeren Ballungsräumen gleich oder besser geeignete Anwärter wegen der größeren Konkurrenz auf der Strecke blieben.

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates teilt der Deutsche Bundestag dessen Auffassung, dass der Zugang zum Anwaltsnotariat einer gesetzlichen Neuregelung bedarf (BT-Drs. 16/4972 vom 05.04.2007). Ziel müsse es sein, eine klare und transparente Zugangsregelung zu schaffen, die den chancengleichen Zugang zum Notarberuf ermöglicht und die fachliche Qualität der Anwaltsnotare sichert. Dazu sei die Einführung einer notariellen Fachprüfung ein geeignetes Mittel. Der Bundestag sieht jedoch (glücklicherweise), dass der Anwaltnotar - anders als der Nurnotar - noch hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist, und es deshalb wegen der geforderten Berufsvorbereitungsleistungen durch Fortbildungen und Praxisausbildung zu einer erheblichen Zusatzbelastung für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und nicht selten auch zu Beeinträchtigungen des Anwaltsbetriebes kommen

kann. Diese Auswirkungen seien in den kommenden parlamentarischen Beratungen zu prüfen.

Im Einzelnen schlägt der Bundestag folgende Änderungen vor:

- Das Wort „hauptberuflich“ in § 6 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BNotO-E soll gestrichen werden, da es für den Zugang zum Notarberuf keine Rolle spiele, ob die anwaltliche Tätigkeit zuvor im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeführt worden sei. An der Beurteilung der Tätigkeit von Syndikusanwälten ändere sich durch die Streichung nichts, da nach wie vor eine Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber vonnöten sei.
- Auf die 3jährige „örtliche Wartezeit“ im LG-Bezirk solle verzichtet werden. Sie hindere qualifizierte Bewerber daran, in den Notarberuf zu wechseln, indem sie etwa ihre Tätigkeit als Anwaltsnotar an einen anderen Ort mit anderer Kammerzuständigkeit verlegen. Eine Aufhebung der örtlichen Wartezeit setze das Prinzip der Bestenauslese um, diene somit der flächendeckenden Qualitätsverbesserung und damit der Rechtspflege (dafür gibt es doch aber „Rechtspfleger“).
- Demgegenüber schlägt der Bundes-

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2007 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2007.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2007 IST AM 25. MAI 2007

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

tag vor, die Zulassung zur notariellen Fachprüfung an eine dreijährige Wartefrist zu binden. Abweichend von § 7a Abs. 1 des BR-Entwurfs soll die Prüfung erst nach dreijähriger Zulassung als Rechtsanwalt möglich sein, damit der Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin zuvor genügend berufspraktische Erfahrung in der anwaltlichen Tätigkeit sammeln könne und der Nachweis spezifischer Berufskennnisse zeitlich näher an die Auswahlentscheidung der Landesjustizverwaltungen zur Notarbestellung rücke.

Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens und die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen und können in der Stellungnahme des Bundestages (BT-Drs. 16/4972 vom 05.04.07) nachgelesen werden.

Thomas Vetter

Forum

Zwei Engländer und ein Italiener

Auflösung des Osterrätsels

Auch für treue Leser unseres Osterrätsels „Berühmte Juristen“ war es diesmal nicht einfach. Gleich drei berühmte Juristen suchte unser Rätselsteller Rechtsanwalt Peter Heberlein. Für alle, die mitgeraten haben und vielleicht immer noch rätseln, kommt hier die Auflösung:

Ein Jurist mit Humor

Gesucht war **Carlo Goldoni**, geb. 25.2.1707 in Venedig, gest. 6.2.1793 in Paris, der nach Studienaufnahme und -abbruch in Pavia als Vizekanzler des Kriminalgerichts in Chioggia schon mit

22 Lustspiele und Opernlibretti schrieb, jedoch nach dem Tod seines Vaters gezwungen war, das Jurastudium in Padua abzuschließen, um sich anschließend in Pisa als Rechtsanwalt niederzulassen und in Genua die Tochter eines Notars zu ehelichen. Wieder in Venedig versuchte er mit seinen Stücken (insgesamt 150, am bekanntesten: „Der Diener zweier Herren“) und Aufführungen im Stil Molières die hergebrachte Commedia dell'arte abzulösen, wobei er sich die Feindschaft vor allem von Graf Carlo Gozzi zuzog, der in seinen – in Deutschland von Goethe, Schiller und Schlegel bewunderten – altvenezianischen Stegreifkomödien auf allen Typen wie Pantalone, Arlecchino, Brighella und Dottore beharrte. Des Streites überdrüssig zog G. 1762 nach Paris, wo er die Töchter Ludwigs XV. und XV. in italienischer Sprache unterrichtete und zwei Komödien in französisch schrieb. Das königliche Jahresgehalt wurde ihm vom revolutionären Konvent gestrichen und erst am 7.1.1793 (nach anderer Quelle erst 1 Tag nach seinem Tod) vom Nationalkonvent wieder bewilligt. Venedig errichtete ihm 1883 ein Standbild auf der Piazzetta nahe dem Rialto.

Ein Generalstaatsanwalt als großer Denker

Francis Bacon (geb.22.1.1561 in London, verst.9.4.1616 ebenda), Sohn des Großsiegelbewahrsers Sir Nicholas Bacon, studierte in Cambridge und konnte erst nach dem Tode Elizabeths I. am Hof Jakobs I. über das Amt seines Vaters und den Posten als Generalstaatsanwalt bis zum Lordkanzler aufsteigen, wurde jedoch zwei Jahre später angeklagt, von Prozessparteien Geld angenommen zu haben und zu 40.000 Pfund, Kerkerhaft im Tower und Verlust aller Ämter verurteilt, wovon er aber nur 4 Tage im Tower absitzen musste. Berühmt machte ihn die von ihm verfeinerte induktive Methode, aus einer Fülle empirisch ermittelter Einzeltatsachen auf das Wesen der untersuchten Erscheinung logisch zu schließen, womit er der herrschenden scholastischen Buchstabengelehrsamkeit eine Absage erteilte. Kritisiert wurde sein Verfahren

z.B. von William Harvey, dem Entdecker des Blutkreislaufs, seinem medizinischen Berater, der von ihm sagte: „Er philosophiert wie ein Lordkanzler“, und von Bertrand Russell, der in seiner „Philosophie des Abendlandes“ die mathematische Deduktion in der Wissenschaft für unerlässlich erklärt und nachweist, dass Bacon wichtige Entdeckungen naturwissenschaftlicher Zeitgenossen (Kepler) zu Unrecht abgelehnt oder ignoriert hat.

Ein Genie und später Jurist

Gesucht war **Henry Fielding** (geb. 22. April 1707 in Somerset, gest. 8. Oktober 1754 in Lissabon), Enkel des Juristen Sir Henry Gould, der das Eton-College besuchte und in London und Leiden u.a. Jura studierte. Er wurde zunächst Dramatiker und Theaterdirektor in London und schrieb 25 Dramen überwiegend satirischen Inhalts, z.B. *The Life and Death of Tom Thumb the Great* und *Pasquin*, mit denen er sich über gravitatische Aufführung heroischer Stücke, aber auch über Wahlmanipulationen und Bestechung lustig machte, wobei der griesgrämige Swift hier zum zweiten Mal in seinem Leben gelacht haben soll, während sich Premierminister Sir Robert Walpole persönlich so getroffen fühlte, dass er weitere Aufführungen mit dem *Theatrical Licensing Act* 1737 unterband. Als Friedensrichter für Westminster und Middlesex schrieb F. einen Vorschlag für eine effektive Armenfürsorge und eine Untersuchung über den Anstieg der Straßenräuberei und organisierte eine Polizeibehörde in London, die sich später zu Scotland Yard entwickelte. 1749 erschien in 6 Bänden *The History of Tom Jones, a Foundling*, das nicht nur Schiller sogleich begeistert lobte, sondern das auch der nicht zum Überschwang neigende Lichtenberg bezeichnete als „*gewiß eines der besten Werke, die je geschrieben worden sind*“.

Richtige Lösungen

Die drei gesuchten Namen kannten RA Peter De Vito aus Berlin und RAuN Dr. Werner Schmalenberg aus Bremen. Unter den richtigen Einsendern hat die Redaktion ein Exemplar des Buches

„Rechtsschutzversicherung“ aus der Reihe der Beck'schen Rechtsberater im Deutschen Taschenbuchverlag verlost. Das Los fiel auf RA Peter De Vito. Die Redaktion gratuliert herzlich und freut sich auf rege Beteiligung beim nächsten Rätsel „Berühmte Juristen“.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Leserbriefe

Unseren Leser Wolfgang Paul treibt die Frage nach der Praxis der Pflichtverteidigerbestellung um. Er schreibt:

„Über die der Pflichtverteidigung zugrundeliegenden maßgeblichen Gegebenheiten, also was denn dabei zu berücksichtigen ist, gibt es kaum Unklarheiten, alles ist als geregelt anzusehen, aber es gibt eine gewisse „Grauzone“ wie denn die Anwälte zu Pflichtverteidigermandaten gelangen. Hier steckt, wie jeder Fachkundige weiß, der „Teufel“ im Detail. Und jeder vermeidet tunlichst darüber zu reden.

Anzumerken ist sicherlich, dass erfahrungsgemäß Unklarheiten, die mit messbaren finanziellen Vorteilen verbunden sind, irgendwann Konsequenzen haben und man sich dann die Frage stellt: Wie konnte das passieren?

Lobenswerter Weise hat sich in der NJW 14/2007 Dr. Bastian Mehle in einem lesenswerten Beitrag unter der Überschrift: Zeitpunkt und Umfang der Pflichtverteidigerbestellung u.a. zu dem Standpunkt bekannt, dass „in der Praxis eine gewisse Routine festzustellen ist“, „bestimmte Verteidiger erneut auszuwählen“. Es heißt dann weiter: „Konkrete Bestellungskriterien bleiben häufig im Dunkeln.“ Da durch das RVG gerade die Strafverteidigung sogar noch finanziell aufgewertet wurde, möchte jede Kanzlei nach Möglichkeit etwas von dem „Kuchen“ abhaben und möglichst Konkurrenten verdrängen.

Es ist nach meiner Auffassung dringend notwendig, dass in der Regelung der Pflichtverteidigerbestellung eine Transparenz zu schaffen ist, um Unterstellungen dahin gehend, dass hier persönli-

che Kontakte maßgebend seien könnten, entgegen getreten werden kann. Stehe ich da mit meiner Meinung allein?“

RA Wolfgang Paul, Berlin

RAuN Franke hat der Beitrag von Gerhard Menzel zu einer Entscheidung des OLG München zur Grundbuchvollmacht beeindruckt. Er schreibt:

„Man muss Gerhard Menzel im Allgemeinen und im Besonderen dankbar sein für die unnachahmliche und souveräne Art, in der er sein Richteramt und seine Tätigkeit als Notarrevisor versehen und nebenbei Generationen von Notarfachangestellten auf die fachlichen Sprünge geholfen hat und in der er weiter in seiner jetzigen Funktion tätig ist.

Für die Offenheit mit der er in seinem Beitrag über die Entscheidung des OLG München zur Grundbuchvollmacht seinem Herzen Luft gemacht hat, kann man ihm gar nicht genug danken! Er hat gewiss mit seiner Klage nicht nur mir aus der Seele gesprochen. Sie betrifft eine Entwicklung, die seit langem zu beobachten ist, immer weiter um sich greift und wohl leider im Ganzen nicht aufzuhalten ist. Gerade weil es sich nicht „nur“ um die Klage eines oder einiger Anwälte handelt, die ohnehin mit nichts anderem beschäftigt sind, als Richter daran zu hindern, richtige und gerechte Entscheidungen zu fällen, sondern von einem stammt, der sein Leben lang mit Leib und Seele Richter war und zweifellos auch heute noch ist, möchte man diesen Beitrag mit dicken roten Unterstreichungen so manchem seiner Kollegen ins Stammbuch schreiben.“

RAuN Wolfgang Franke, Berlin

Unser Leser RA Jochen Ottstadt fragte sich:

„... in der aktuellen Ausgabe (Heft 3/2007, Anm. d. Red.) des Berliner Anwaltsblatts fand ich auf Seite 96 in der Rubrik „Büro&Wirtschaft“ einen Artikel „Berufsunfähigkeit – Es kann jeden treffen“. Handelt es sich dabei um einen re-

daktionellen Beitrag oder ist dies Werbung?“

RA Jochen Ottstadt, Berlin

Anm. d. Red.: Die Redaktion ist bemüht, die Rubrik „Büro & Wirtschaft“ mit redaktionellen Beiträgen zu füllen, die sich mit organisatorischen Fragen des Anwaltsberufs befassen. Dazu zählt auch, dass Autoren aus der Wirtschaft zum Beispiel auf Versicherungsproblematiken bei Anwälten hinweisen.

Büro & Wirtschaft

Beratungszuschüsse für Kanzleien

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat beschlossen, Kanzleien zusätzliche Zuschüsse für Beratungsdienstleistungen zu gewähren. Die Regelung gilt zunächst bis zum 30.06.2008.

Der Wettbewerb wird immer härter, und die Rahmenbedingungen verändern sich: Weil wirtschaftlicher Erfolg für Rechtsanwälte keine Selbstverständlichkeit mehr ist, wurde jetzt ein sinnvolles Förderprogramm nicht nur verlängert, sondern auch ergänzt. Besonders weitreichend ist das Programm für Existenzgründer und junge Kanzleien in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit. Aber auch länger bestehende Kanzleien können jetzt mehr noch als zuvor von den Zuschüssen profitieren.

Das Spektrum der geförderten Beratungsleistungen ist bewusst weit gefasst: Ziel ist es durch Coaching Lösungen für wirtschaftliche, technische, finanzielle und organisatorische Anforde-

rungen zu erarbeiten. Außerdem ist der Bereich Marketing eingeschlossen, damit Kanzleien sich den neuen Wettbewerbsbedingungen anpassen können. Das Förderprogramm bietet dadurch optimale Möglichkeiten, eine Kanzlei für die kommenden Jahre zu positionieren. Es gilt jedoch zu beachten, dass nur Berater mit sehr guten Branchenkenntnissen wirklich nützliche Verbesserungen auf den Weg bringen können. Zu speziell ist das geforderte Know-how. Vor allem im Bereich der Organisationsoptimierung und strategischen Planung ist Kanzleierfahrung unbedingte Voraussetzung.

Das System der Förderung ist folgendermaßen aufgebaut: Existenzgründer und junge Anwälte erhalten 50 Prozent der Beratungsleistungen erstattet, bis zu einer Summe von 1.500 Euro. Bezuschusst wird eine Gründungsberatung und in der Folge bis zu zwei weitere Beratungseinheiten. Die Höchstförderung liegt hier also zunächst bei 4.500 Euro. Bei länger bestehenden Kanzleien gelten ähnliche Bestimmungen: Es werden 40 Prozent der Beratungsleistungen bezuschusst, ebenfalls in einer maximalen Höhe von 1.500 Euro. Durch die Erweiterung des Programms können nun auch hier zwei Beratungseinheiten geltend gemacht werden, mit maximaler Zuschusshöhe von 3.000 Euro. Diese Unterstützung können auch Kanzleien erhalten, die zuvor schon in den ersten drei Jahren bezuschusste Beratungen in Anspruch genommen haben. Die maximale Fördersumme von Gründung an beträgt also 7.500 Euro. Ausgenommen von der Förderung sind lediglich Kanzleien, die selbst wirtschafts- oder unternehmensberatend tätig sind sowie Kanzleien, die im Vorjahr mehr als 1,28 Millionen Euro Nettoumsatz erzielt haben.

Informationen über das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds sind im Internet unter <http://www.bafa.de> zu finden.

*Ilona Cosack
ABC AnwaltsBeratung*

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Peter Gottwald (Hrsg.)

Insolvenzrechts-Handbuch

3. Auflage, Stand 2006, 2195 Seiten,
168,00 €
Verlag C. H. Beck

Das Insolvenzrechts-Handbuch wird in der 3. Auflage völlig neu bearbeitet vorgelegt. Die Verfasser sind allesamt als Praktiker aus der „Insolvenzszene“ wohlbekannt. So ist das Buch all denen zu empfehlen, die sich mit dem Insolvenzrecht im weiteren Sinne auseinandersetzen müssen. Es bietet einen hervorragenden Einstieg, der dem Handbuchcharakter entsprechend nicht an der Reihenfolge des Gesetztes orientiert ist, sondern an Themen und am Ablauf einzelner Verfahrensschritte. Dementsprechend ist das Werk an der inneren Logik der Insolvenzordnung ausgerichtet, Brüche sind nicht erkennbar und verschiedene Meinungen treten so gut wie nicht auf. Das ist einerseits die Stärke und ggfs. aber auch eine Schwäche des Werkes. Ich werte es als Stärke.

Für all diejenigen, die täglich im Rahmen des Insolvenzrechts arbeiten, ist dieses Buch ein „Muss“. Auch wenn man teilweise anderer Meinung sein kann, so ist die Darstellung und vor allen Dingen aber auch die Argumentation in diesem Werk herausragend. Schwächen im „System der Insolvenzordnung“ werden in der Darstellung zwar deutlich; dies kann aber nicht den Verfassern angelastet werden, sondern sie sind auf die teilweise ungenaue Gesetzgebung bzw. auf das mangelnde Durchdenken während der Gesetzgebung zurückzuführen. Auch das wird in diesem Werk deutlich.

Der Handbuchcharakter bringt es mit sich, dass es sich nicht um eine reine Kommentierung handelt, sondern dass in jedem einzelnen Kapitel zum praktischen Verfahren Stellung genommen wird. Hierbei werden die Positionen des/der Gläubiger/s und des Schuldners betrachtet. Deutlich wird das u. a. gleich zu Beginn (§4. Der Insolvenzeröffnungsantrag als Entscheidungsprozess für Gläubiger und Schuldner). In diesem Kapitel wird überzeugend ausgeführt, welche Vor- und Nachteile ein Insolvenzvertrag haben kann und es wird deutlich, welche Konsequenzen sich aus einem Insolvenzantrag ergeben. Das wird dann im späteren vertieft und anhand der einzelnen Verfahrensschritte aufgezeigt. Hierzu das kurze Fazit: stimmt!

Problematischer ist natürlich der Streit um die Insolvenzanfechtungen (§ 46ff. des Handbuchs/ § 129 ff. InsO). Einerseits wird die Direktlage dargestellt, wie sie derzeit in Ansehung der Rechtsprechung des BGH sowohl zur KO als auch zur Insolvenzordnung sich darstellt. Zum anderen werden auch die Änderungsvorschläge aus 2004 und 2005, die im Gesetzgebungsverfahren nach diesseitiger Kenntnis immer noch nicht abgeschlossen sind, dargelegt. Es werden auch die praktischen Konsequenzen, insbesondere bei der hier „Vorsatzanfechtung“ genannten Anfechtungsmöglichkeit nach § 133 InsO (kurz: inkongruente Handlung + Benachteiligungsvorsatz + Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit) aufgezeigt.

Apropos Zahlungsunfähigkeit: Das Handbuch geht auch auf die Streitigkeiten ein, die entstehen, wenn auf einen angedrohten oder gestellten Insolvenzantrag gezahlt wird. Bislang musste der Antragsteller regelmäßig den Antrag zurücknehmen, weil die Angelegenheit erledigt war. Eine der Gesetzesänderungen (zu § 14 InsO) soll hier Abhilfe schaffen, indem festgelegt wird, dass das Gericht trotzdem untersuchen muss. Erst bei Abschluss der gerichtlichen Untersuchung kann dann die Zahlungsunfähigkeit (oder nur eine Zahlungsstockung) festgestellt werden.

Hierbei handelt es sich um ein hohes Maß an Rechtssicherheit, auf das während der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mehrfach hingewiesen wurde.

Hervorzuheben sind weiter die Ausführungen zum Insolvenzplan. Insolvenzplanverfahren bekommen in der Praxis eine immer stärkere Bedeutung, weil gerade bei Großbetrieben oder bei größeren, karitativen Einrichtungen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund, u. ä.) sowie bei Betreibern von Pflegeheimen und Wohnheimen in Insolvenzverfahren mit katastrophalen Auswirkungen für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohner bzw. Patienten verbunden wäre. Hier bietet das Insolvenzplanverfahren auch für eine Kapitalgesellschaft ein gutes Instrument, um Schuldenfreiheit oder eine Stundung der Verbindlichkeiten zu erlangen, die auf anderem Wege nicht mehr zu bekommen ist. In der Praxis sehen Insolvenzplanverfahren so aus, dass zunächst aber für einen Zeitraum für maximal drei Monate die Planverfahren „vorfinanziert“ werden. Die Insolvenzverwalter verwenden die Lohnersatzleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit, um Löhne und Gehälter für ein Planverfahren vorzufinanzieren. Inwieweit hierbei Steuergläubiger sowie Sozialversicherungsbeitragsgläubiger in angemessener Form berücksichtigt werden, bleibt allerdings offen.

Hervorzuheben ist an dem Handbuch, dass, beginnend bereits bei der Zahlungsunfähigkeit, ausführliche Prüfungsschemata sowie Grafiken und Tabellen die Ausführungen verdeutlichen. So wird beispielsweise im § 2, „die Krise“, ausführlich auf den betriebswirtschaftlichen Aspekt eingegangen. Es werden verschiedene Kennzahlensysteme zur Ermittlung der Krise bzw. der Überschuldung auf betriebswirtschaftlicher Seite dargestellt. Es werden Beispiele dafür erbracht, wie eine Krise sowohl im Hinblick auf Überschuldung als auch im Hinblick auf Zahlungsunfähigkeit unter betriebswirtschaftlichen Aspekten „entdeckt“ werden kann.

Das Handbuch zeichnet ferner aus,

dass es sämtliche Gebiete der Insolvenzordnung mit ihren Verzahnungen in die übrigen Rechtsordnungen aufzeigt. Das Arbeitsrecht in der Insolvenz zeigt also nicht nur Ansprüche der Arbeitnehmer auf, sondern auch Fragen der Mitbestimmung und der betrieblichen Altersversorgung sowie der Sicherung in der Insolvenz.

Besondere Verfahren für Gesellschaften (GmbH, OHG, AG) werden genauso dargestellt, wie sonstige juristische Personen in der Insolvenz. Auch werden internationale Bezüge hergestellt, so dass auch die Europäische Aktiengesellschaft zumindest kurz benannt wird (S. 1457/1458). Hierbei wird darauf verwiesen, dass in erster Linie das Recht des Sitzstaates gilt. Genaueres muss dann der Leser selbst suchen, weil ein vertieftes Eingehen auf die vielfältigen Regelungen den Rahmen dieses Werkes sprengen würde (vgl. §§ 129 ff des Buches).

Personengesellschaften sowie Konzerngesellschaften werden ebenfalls behandelt.

Dieses Handbuch ist ein rundum gelungener Wurf. Ich wünsche seinen Benutzern allzeit die zutreffenden Erkenntnisse. All diese Bemerkungen sollten bereits das im Anfang kurz dargestellte Urteil tragen.

Rechtsanwalt Stephan Schulze

Wurm/Wagner/Zartmann

Das Rechtsformularbuch

15., völlig neu bearbeitete Auflage 2007
2537 Seiten, gbd., Lexikonformat, 129,00 €
ISBN 978-3-504-07008-3
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Rechtsgestaltung ist eine sehr verantwortungsvolle, aber keine einfache Aufgabe. Gut, wenn man hierfür auf bewährte Hilfe zurückgreifen kann: Das Rechtsformularbuch bietet erprobte Vorschläge für die rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung einer Vielzahl typischer Fallkonstellationen. Über 1000 Muster befreien von der mühevollen Suche nach der passenden Formulierung.

Einführende Erläuterungen in jedem Kapitel mit Checklisten und Praxistipps stecken den rechtlichen Rahmen ab und erleichtern die Anwendung der Muster im konkret zu regelnden Sachverhalt. Steuer- und Kostenanmerkungen runden das Angebot ab. So wird es leicht, Vertrags- und andere rechtsgestalterische Entwürfe zu strukturieren, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zum Abschluss zu bringen.

Gegenstand des Rechtsformularbuchs sind die Gebiete Allgemeines Zivilrecht, Schuldrecht, Wirtschaftsrecht, Liegenschaftsrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Neu aufgenommen wurden die Kapitel Urheber- und Künstlerverträge, Internetverträge, gewerblicher Rechtsschutz und Markenrecht, Limited Company, Sozietätsverträge und Mediation. – Selbstverständlich sind alle zwischenzeitlichen Aktivitäten des Gesetzgebers umfangreich berücksichtigt.

Ein gegenüber der Voraufgabe deutlich erweitertes und in weiten Teilen erneuertes Spezialistenteam aus erfahrenen Praktikern steht für eine weitreichende Neubearbeitung und bürgt für die Zuverlässigkeit des Werks. Anwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, aber auch Kaufleute werden nicht an diesem Werk vorbeikommen, wenn sie die Hilfe kompetenter Fachleute bei Gestaltungsfragen in der allgemeinen Rechtspraxis suchen.

Das Rechtsformularbuch hilft nicht nur dem Praktiker in seiner täglichen Arbeit, sondern hilft auch und gerade demjenigen, der mit einzelnen Rechtsgebieten (wie z. B. dem Markenrecht) in seiner täglichen Arbeit weniger zu tun hat, jedoch einen guten Einstieg sucht.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für*

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Inserate

Prof. Rolf Haase sucht Nachfolger/in

Gesucht wird engagierte/r Anwältin/Anwalt zunächst in Bürogemeinschaft mit schrittweiser Übernahme der bestehenden Kanzlei in ca. 2 bis 3 Jahren zu günstigen Bedingungen.

Mommsenstr. 61 • 10629 Berlin
Tel.: (030) 889 22 680 • Fax: (030) 889 22 682
raprofhaase@yahoo.de • www.ra-prof-haase.de

Immobilien- und wirtschaftsrechtlich geprägte Kanzlei am Potsdamer Platz bietet **Bürogemeinschaft** in repräsentativen Räumen. Gemeinsame Außendarstellung wird gewünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

NOTARVERTRETUNG

NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-13** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen **Rechtsanwalt (m/w)** für befristete Teilzeittätigkeit in den Bereichen Familienrecht mit hoher Qualifikation (Absolvierung des FA-Lehrgangs) und Berufserfahrung.

Schriftliche Bewerbungen bitte an:

Rechtsanwalt Klaus-Dieter Frost,
Wollankstr. 134, 13187 Berlin, e-mail: buero@recht4u.de

Bln.-Lichterfelde-West – 2 Büroräume

(13 und 23 m², auch einzeln) in modernem, repräsentativ eingerichteten Altbau-Büro (1. OG) in ruhiger, grüner Nebenstraße (Nähe GBA Schöneberg) von FA f. Miet- u. WEG-Recht zu vermieten; großes Bespr.-Zimmer vorh. Gegens. Vertretung u. Ergänzung erwünscht. **Tel. 0172-394 65 11**

Erfahrene Rechtsanwältin, Anfang 40, FAFamR, bald auch FA ErbR, eigener Mandantenstamm im PLZ 12xxx, **sucht sympathische/n Kollegin/Kollegen** mit passender Spezialisierung zwecks Kanzleigründung oder Anschluss an kleine Kanzlei in den südlichen Stadtbezirken, gern Tempelhof. Längere Planungsphase kein Problem.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Fachanwältin für Familienrecht (35),

8 Jahre einschlägige Berufserfahrung, auch im Mietrecht, und Mediationsausbildung **sucht** neue Herausforderung in Kanzlei, Verband oder Unternehmen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Immobilien- und Gewerbemietrecht

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w) mit Kenntnissen im Immobilien- und Gewerbemietrecht zur freien Mitarbeit.

Rechtsanwalt Michael D. Kruse
Schumannstraße 17, 10117 Berlin, Tel.: 030 28 44 95 40
Fax: 030 28 44 95 41, e-mail: ra-m-kruse@t-online.de

Bundesweit agierender Rechtsanwalt mit Ausrichtung Versicherungs- und Verkehrsrecht/Krankenversicherungsregresse **sucht prozesserefahrenen Kollegen** mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arzthaftungs- und Sozialrecht zur Entwicklung eines solchen Dezernats.

Bewerbungen bitte an: Postfach 330 662, 14176 Berlin.

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2007 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE IM AUGUST 2007.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2007 IST AM 25. MAI 2007

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Kampa-Office

Selbständige Bearbeitung der Gebiete Mahn-, Kosten- und Vollstreckungswesen **und Mehr**

Tel.: 030/797 498 63 (Fax: -499 49) GSM: 0162-754 71 68
service@kampa-office.de

Kanzlei am Savignyplatz sucht ab sofort eine/n

Kollegin oder Kollegen

mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm zunächst für Bürogemeinschaft. Kostenanteil je nach Nutzung verhandelbar. Mitarbeit im Mietrecht wäre von Vorteil, ist aber nicht Bedingung. Tel.: (030) 450 86 000

Rechtsanwältin in Berlin-Spandau

bietet Kollegin/Kollegen **preisgünstigen Büroraum** in verkehrsgünstig gelegenen Altbau. Erfahrungsaustausch und gegenseitige Vertretung erwünscht. Tel. (030) 351 350 93

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/Stuck, wird ab sofort ein Büroraum für Anwältin oder Steuerberaterin frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte,

selbständige Vorbereitung von Beurkundungen. Gute RA-Micro-Kenntnisse. Fähigkeiten in der Buchführung, RVG und der KostO. Gegebenenfalls auch in Teilzeit.

Aussagekräftige Bewerbungen mit Gehaltsvorstellungen an:

**Kanzlei Dr. Esch & Kollegen,
Konstanzer Straße 55, 10707 Berlin**

Büroräume City-West, Seitenstraße Ku-Damm

104 bis 156 m² Hochparterre Vorderhaus in repräsentativem Altbau zu vermieten. Parkett, große Lagerflächen, Einbruchsicherung. Fax (030) 88 68 12 90

Repräsentative Kanzleiräume in Bestlage am Kurfürstendamm

auch in kleinen Einheiten ab **Euro 750,00** zu vermieten. Tel.: 030 / 889 18 808

Expandierender Kanzlei-Verbund sucht

Niederlassungsleiter/in

Haben Sie schon Berufserfahrung, sind Ihre Erträge optimierbar und können Sie sich vorstellen, in ein zukunftsträchtiges Unternehmenskonzept zu investieren? Wir werden in den nächsten Monaten weitere Niederlassungen eröffnen und suchen hierfür noch freiberufliche Partner/innen für die Leitung der Niederlassung (§ 59 i BRAO).

Weitere Informationen unter
www.novajura.eu/karriere.html
oder karriere@novajura.eu



RechtsanwaltsGmbH
Karl-Marx-Allee 110
10243 Berlin-Friedrichshain

Rechtsanwältin mit Kanzleisitz in Friedenau (TSP Familienrecht) **bietet Kollegin/Kollegen schönen Büroraum** und Mitbenutzung der Büroinfrastruktur.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Familienrechtsprojekt, Fachanwältin für

Familienrecht sucht Kollegin/Kollegen mit eigenen Ideen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin



Die UFA Film & TV Produktion GmbH ist Dachgesellschaft aller TV-Produktionsaktivitäten der FremantleMedia in Deutschland.

Für unser leistungsorientiertes Team im Bereich Legal & Business Affairs suchen wir baldmöglichst eine/n flexible/n und hochmotivierte/n

Sekretär/in**Ihre Aufgabenbereiche :**

Sie gestalten zusammen mit anderen Teammitgliedern den reibungslosen, organisatorischen Ablauf des Sekretariates. Dabei erledigen Sie routiniert und selbständig alle klassischen Sekretariatsaufgaben.

Ihre Qualifikation :

Sie sind ausgesprochen gerne in Ihrem erlernten Beruf als Sekretär/in, idealerweise als Renogehilfe/in oder auch als Fremdsprachen-/Europasekretär/in, tätig, haben Interesse an juristischen Vorgängen und bereits einige Jahre Berufserfahrung. Englisch beherrschen Sie in Wort und Schrift fließend. Sichere Schreibtechnik und gute PC-Kenntnisse (Word, Excel, Powerpoint) sind unerlässliche Einstellungs-voraussetzungen. Wir erwarten zusätzlich sehr gute Umgangsformen sowie ein ausgeprägtes Organisationsgeschick und Freude am systematischen, genauen aber auch eigenständigen Arbeiten in unserem Team. Sie sollten darüber hinaus eine hohe Integrationsfähigkeit besitzen und bereits Erfahrungen im Medienbereich haben.

Was Sie erwartet:

Ein interessanter Arbeitsplatz im spannenden Umfeld der Medienwirtschaft, abwechslungsreiche Aufgabenstellungen und faire Vertragsbedingungen.

Auf Ihre überzeugenden und vollständigen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form mit Angaben zum nächstmöglichen Eintrittstermin und zu Ihrer Gehaltsvorstellung freut sich:

UFA Film & TV Produktion GmbH
Thekla Haupt
Dianastr. 21
14482 Potsdam
mailto:inspiring.people@ufa.de

Erfahrene Rechtsanwältin (Zulassung 1995) Fachanwältin für Arbeitsrecht,

Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Familienrecht
übernimmt Urlaubsvertretungen, Terminvertretungen,
freie Mitarbeit nach Bedarf

Tel.: 0178/711 45 69

Ärger mit der Rechtsschutzversicherung?

Spezialisierte Kollegin (Fachbuchautor, Dozent) hilft weiter
mit Beratung, Gutachten oder Vertretung.

RA/FA für Versicherungsrecht J. Cornelius-Winkler,
Tel. (030) 278 939-480

Nette Bürogemeinschaft aus drei Rechts- anwälten

bietet Raum und Sekretariatsmitbenutzung in

der Invalidenstr. 123, 10115 Berlin-Mitte an.

Information über RA Albrecht: (030) 61 74 00 23

Theodor-Heuss-Platz

Eingesessenes Anwalts- und Notariatsbüro bietet an:

3 von 4 Büroeinheiten, je 2 Räume mit Nebenglass und ggf.
gemeinsamen Besprechungsraum – einzeln oder getrennt –
an Kollegin oder Kollegen, die sich selbständig machen oder
auch langsam zurückziehen möchten.

Eigener Mandantenstamm und Schwerpunkttätigkeit wären
von Vorteil. Bürogemeinschaft und spätere Sozietät streben
wir an.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Großer Büroraum, ca. 34 qm, zu vermieten. 100 m
vom Hackeschen Markt entfernt. 1. OG, Altbau, hell, Parkett-
fußboden, Preis Verhandlungssache. Mitbenutzung eines
kleinen Sekretariats möglich. Vermietung auch an An-
gehörige anderer Berufsgruppen denkbar.

Kontakt: schuetze@forer-schuetze.de, Tel. 0177-896 69 98

*Nicht, weil es so schwer ist, wagen wir es nicht,
sondern, weil wir es nicht wagen, ist es so schwer.
(Seneca, röm. Phil. u. Staatsmann)*

Bürogemeinschaft sucht zwei bis drei Kolleginnen und Kollegen,

auch mit Notariat, oder Steuerberaterinnen/Steuerberater,
die sich mit Mut und Tatkraft auf eine gemeinsame Zusam-
menarbeit einlassen wollen. Wunderschöne Altbauräume
(ca. 290 qm, Parkett/abgezogene Dielen, acht Räume, Gä-
ste-WC, Du/WC, Küche) nahe Viktoria-Luise-Platz in Berlin-
Schöneberg sind vorhanden, davon sind 4 Räume frei.
Freundlich-respektvolles Umgehen miteinander, gegensei-
tige Vertretung, ggfs. gemeinsame Außendarstellung sind
ausdrücklich erwünscht. Sekretariat/Büroräume können mit-
genutzt werden.

Rechtsanwaltskanzlei Schreiber, Tel. (030) 694 21 63

Zur Gründung einer Bürogemeinschaft

in **Schöneberg** werden 1-2 KollegInnen gerne mit Erfahrung
im Arbeits-, Familien-, Erb- und/oder Gesellschaftsrecht ge-
sucht. Es besteht Interesse an gegenseitigem fachlichen
Austausch und an der gemeinsamen Nutzung von Personal
und technischen Geräten. Geeignete Räume in zentraler
Lage vorhanden. **Tel. 0160 / 15 88 332**

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei am Bundesplatz bietet Kol-
legen/-in mit eigenem Mandantenstamm

20 qm Büroraum in renoviertem Stuckaltbau

zur Nutzung in Bürogemeinschaft. Mitbenutzung von Perso-
nal und technischer Ausstattung ist möglich. **Tel. 8577080**

Anstellung in Kanzlei gesucht

Assessor (32, Zulassung liegt bald vor) mit Promotion
(summa cum laude) und Prädikatsexamen sucht nach Been-
digung der wissenschaftlichen Tätigkeit den Einstieg in eine
Kanzlei, vorzugsweise in den Bereichen Strafrecht und allge-
meines Zivilrecht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-14** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junger Rechtsanwalt, 2 1/2 erfolgreiche Berufs-
jahre im **Zivil- und Verwaltungsrecht** tätig, **sucht** aus un-
gekündigter Position neue Herausforderung in professionel-
ler und freundlicher Kanzlei oder Unternehmen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürraum in Berlin-Mitte (Marienstraße)

an Kollegen/Kollegin zu vermieten. Die Mitbenutzung der
Infrastruktur ist möglich.

Tel.: (030) 400 559-10 E-mail: berlin@rae-spiess-partner.de

Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei

in Mitte/P.Berg bietet RA/in oder StB Zusammenarbeit
in repräsentativen Räumen. Warmkosten ca. 450,-.

Telefon: 030-44044966 www.kanzleimitte.de

Bürräume für Rechtsanwalt oder Steuerberater

Rechtsanwaltskanzlei in Berlin Tiergarten, Dortmunder Str. 9,
10555 Berlin, bietet 1-3 Bürräume (bei Interesse möbliert)
und Mitbenutzung des Sekretariats zu günstigen Konditio-
nen.

Kontakt: Rechtsanwalt Christian Schrader
info@kanzlei-tiergarten.de Tel: 330 997 980

Rechtsanwalt sucht RA zwecks Bürogemeinschaft

in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 196. Biete einen
sehr repräsentativen möblierten Raum (VH, 2. OG mit Fahr-
stuhl). Mitbenutzung von Infrastruktur ist möglich.

Tel. 0170 / 317 94 50

Fachanwältin für Familienrecht (52)**mit eigenen Mandanten sucht ab Juni/Juli 07**

Mitarbeit / Bürogemeinschaft / Sozietät

im Bereich des Familienrechts. **Telefon (030) 306 19 891****Büroraum zur Untermiete gesucht**

von junger Fachanwältin für Familienrecht, bevorzugt in Lichtenberg, Pankow, Buch, Karow u. ä.

RA'in Anke Hawemann, Proskauer Straße 31, 10247 Berlin, Tel. 42019166, anke.hawemann@gmx.de**Insolvenzrechtliche Kanzlei bietet** kurzfristig nettem RA/in/StB **schönen 35 qm Büroraum** in repräsentativem Altbau in Charlottenburg (Lietzenburger Str.) Mitnutzung Konferenzraum und Büroinfrastruktur möglich. Kontakt: 030-88713991.**Angehende Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht sucht familienrechtlich orientierte Kollegin**

zwecks Zusammenarbeit. Attraktive Kanzleiräume (182 qm renovierter Stuckaltbau nahe Bundesplatz) vorhanden.

Tel. 0172-318 81 72

Köpenicker Notariat bietet Büroraum für einen Rechtsanwalt

Mitbenutzung der Büroinfrastruktur möglich

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 BerlinFachanwältin für Erbrecht und Familienrecht mit eigenem Mandantenstamm, seit 20 Jahren selbst. tätig, **sucht Kollegen** mit angrenzender Fachanwaltschaft/Spezialisierung **zum Aufbau einer leistungsorientierten Bürogemeinschaft bzw. Partnerschaft** in zentraler Lage City West.Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin**Streifler & Kollegen**

Rechtsanwälte

Wir sind eine junge wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit starker internationaler Prägung. Wir suchen

Anweltskolleginnen/Anweltskollegen

die sich als langjährig und eigenverantwortlich tätige Beraterpersönlichkeiten bereits mit eigenem Mandantenstamm im Bereich des Wirtschaftsrechts etabliert haben und die sich vorstellen können, uns als Quereinsteiger richtungsgleichend zu verstärken. Fachanwaltsausbildung oder vergleichbare Spezialisierung sowie Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil. Eine spätere Partnerschaft wird angestrebt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an:

Streifler & Kollegen
RA Sebastian Nardone
nardone@streifler.de
www.streifler.de

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei am Kurfürstendamm mit Büros in Berlin, München und Erfurt bietet jungem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm

Bürogemeinschaft.

Wir suchen eine angenehme und konstruktive Zusammenarbeit, erwarten zuverlässige wechselseitige Vertretung und streben langfristig eine Partnerschaft an.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-10** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin**Anwaltsbüro in Hennigsdorf sucht RA(in) für Bearbeitung der Mandate im Fam- und ErbR auf selbständiger Basis (Bürogemeinschaft).**Kontakt über www.schindler-wellnitz.de an RA Wellnitz**Lebensfrohe Juristin (38) sucht Juristen**

bis 40 für gemeinsame Zukunft evtl. im Ausland.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2007-11** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin**Kleider machen Leute, und die richtige Lage Erfolg!**Hochwertige Neubauimmobilie mit insgesamt 4.000 m² in bester Lage am**Leipziger Platz**

Repräsentativer Eingangsbereich und helle Büroflächen mit individueller Raumaufteilung. Erstbezug mit modernster Ausstattung. Weitere Informationen direkt von Eigentümergeverterer Kulzer & Herold Telefon: 030 - 24 31 47-0

Terminsvertretungen

Im Zentrum der **Hansestadt Demmin** (Mecklenburg-Vorpommern), Mühlenstraße 30, bieten wir ab sofort bzw. ab August 2007 folgende Geschäftsräume provisionsfrei zu günstigen Konditionen zur Anmietung:

- EG: 88,00 qm Ladenraum mit 2 Büroräumen
- 1. OG 58,50 qm 2 Büro-/Wohnräume, Küche, Bad,
- 2. OG 124,00 qm Büro-/Wohnräume, Küche, Bad, Extra-Toilette
- 2. OG 61,80 qm 2 Büro-/Wohnräume, Küche, Bad
- 3. OG 53,20 qm 1-Raum-Wohnung/Büro mit Bad und Küche
- 3. OG 72,00 qm Dachgeschoß-Wohnung/Büro, Bad, Küche

Telefon (030) 843 06 516 - Fax (030) 614 70 39

Terminsvertretungen

Anzeigen für Terminsvertretungen:

CB-Verlag Carl Boldt • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
 Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte Tel. (089) 552 999 50
 Liebigstr. 21 Fax: (089) 552 999 90
 80538 München mail: kanzlei@cllb.de

Raum Braunschweig / Hildesheim / Hannover

Terminsvertretungen an allen Gerichten durch **Fachanwälte** für Miet- und Wohnungseigentums-, Versicherungs-, Bau- u. Architekten-, Familien-, Medizin-, Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Strafrecht

Rechtsanwälte Homann, Uhde, Staats
 Postfach 2522, 38015 Braunschweig,
 Lange Str. 1, 38100 Braunschweig,
 Telefon (0531) 24 25 30, Telefax (0531) 24 25 34 0
 www.kanzlei-homann-uhde.de

Anzeigenschluss

jeweils am 20. des Vormonats

kbz. Rechtsanwälte Steuerberater

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und **Berlin** sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
 15230 **Frankfurt (Oder)**
 FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstrasse 8
 14467 **Potsdam**
 FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
 15890 **Eisenhüttenstadt**
 FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
 15517 **Fürstenwalde**
 FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
 16269 **Wriezen**
 FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“
 SIND SIE BEI ÜBER 14.000 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG
 UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.